

Thomas Feltes

## **„Ausländer“- und „Clan“-kriminalität – Begriffe und gefühlte Bedrohungen auf dem kriminologischen Prüfstand**

### **Zusammenfassung**

Der Beitrag beschäftigt sich mit zwei Begriffen, die im polizeilichen Kontext, in der wissenschaftlichen Kriminologie und im kriminalpolitischen Bereich immer wieder verwendet werden, obwohl sie weder eindeutig definiert, noch trennscharf sind. Warum dies so ist, wird in den Beitrag ebenso dargestellt wie die Risiken und Nebenwirkungen beschrieben werden, die mit der Verwendung dieser Begriffe und mit in diesen Kontexten stehenden polizeilichen und kriminalpolitischen Maßnahmen verbunden sind. Zudem wird auf die damit verbundenen Bedrohungsszenarien und gefühlten Bedrohungen eingegangen.

### **Teil 1: „Ausländerkriminalität“**

#### *Definition*

Fälschlicherweise wird `Ausländerkriminalität` (z.B. bei Wikipedia)<sup>1</sup> manchmal als ein „*kriminologischer Begriff*“ bezeichnet, der sich auf Straftaten beziehe, die von Ausländern begangen werden. Begründet wird dies u.a. damit, dass sich das Bundeskriminalamt bereits im Jahre 1988 bei seiner Herbsttagung mit dem Thema `Ausländerkriminalität` in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt habe und es sich insofern um einen polizeilichen Terminus handele. Dabei wird aber auch eingeschränkt, dass der Begriff als politisches Schlagwort mit fremdenfeindlicher Tendenz verwendet werde, mit dem eine besondere Strafanfälligkeit von `Ausländern` suggeriert werden solle. „*Die Verwendung in kriminologischen Statistiken wird von Wissenschaftlern als Abzielen auf „eine erwartete Andersartigkeit“ kritisiert, die mit Vorsicht zu interpretieren bzw. in Richtung sozialer Vergleichskategorien zu überarbeiten sei*“<sup>2</sup>.

Etwa seit 1988 wird der Begriff `Ausländerkriminalität` aber vom BKA nicht mehr verwendet, zumindest nicht in offiziellen Publikationen. Er taucht einmalig nochmals im Lagebild Zuwanderung 2016 im Zusammenhang mit „*Politisch motivierter Ausländerkriminalität*“

---

1 <https://ogy.de/w1lk>. Die im Text verwendeten Internetquellen wurden am 05.01.2025 letztmalig überprüft. Die Kürzung der z.T. sehr langen Quellen wurde mit Hilfe von <http://www.kurzelinks.de> vorgenommen. Der Kurzlink-Service wird von Deutschland aus betrieben, arbeitet datenschutzfreundlich und überprüft alle verkürzten Links auf Malware- und Phishingbefall.

2 Unter Bezugnahme auf Bundeskriminalamt (1988): Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. COD-Literaturreihe Band 8, <https://ogy.de/5s08> sowie auf die Dokumentation der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 18. – 21. Oktober 1988 „Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“ <https://ogy.de/er36>.

(PMAK) auf, danach nicht mehr. Auch der Definitionskatalog des BKA<sup>3</sup> enthält den Begriff nicht. Stattdessen wird von „nichtdeutschen Tatverdächtigen“ gesprochen. Es erfolgt somit eine Ausgrenzungsdefinition: Alle Tatverdächtige, die nicht deutsch sind, werden in einer Gruppe zusammengefasst.

Die fehlende Unterscheidung zwischen Ausländern, die zur Wohnbevölkerung in Deutschland gehören und illegalen, durchreisenden, vorübergehend in Deutschland lebenden Personen ist dabei irreführend, denn ein Viertel bis ein Drittel der Nichtdeutschen, die in der Kriminalstatistik erscheinen, sind Touristen, Illegale und andere Personen, die ausschließlich zum Zweck, Straftaten zu begehen ins Land einreisen.

Zudem ist spätestens seit 2015 die Unterscheidung zwischen den in Deutschland seit mehr oder weniger langer Zeit lebenden Nichtdeutschen und Migranten notwendig, weil diese Gruppen ganz unterschiedliche Ausgangslagen und unterschiedliche Zielperspektiven haben. Seit 2015 wird dementsprechend regelmäßig vom Bundeskriminalamt ein jährliches Lagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ veröffentlicht.

Im Gegensatz dazu ist der Begriff „Zuwanderer“, der eine Untergruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen darstellt, klar definiert. Danach gilt eine tatverdächtige Person „als Zuwanderin/Zuwanderer, wenn sie mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber/-in“, „Schutzberechtigte/-r und Asylberechtigte/-r, Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ registriert wurde“<sup>4</sup>.

Lediglich Polizeigewerkschaften verwenden den irreführenden Begriff der `Ausländerkriminalität` immer wieder und immer noch. So beschreibt für die GdP der Begriff `Ausländerkriminalität` „alle Straftaten, die von nichtdeutschen Personen in Deutschland begangen werden. Diese besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit“<sup>5</sup>. Auch die DPoG spricht im Zusammenhang mit einem (angeblichen) Anstieg der Straftaten 2024 von `Ausländerkriminalität`<sup>6</sup>. Ob diese Formulierungen mangelndem Wissen geschuldet sind oder mediale Absicht dahintersteht, kann man nicht beurteilen.

Singelstein und Kunz verweisen darauf, dass Begriffe wie `Ausländerkriminalität` nicht vorrangig Phänomene beschreiben, sondern „Ausdruck gesellschaftlicher Wahrnehmungs- und Akzentuierungsbedürfnisse (sind), die zu bestimmten Zeiten vorhanden sind und sich wandeln“<sup>7</sup>. Und weiter: „Was lange als `Ausländerkriminalität` diskutiert worden ist, stellt keinen eigenen Deliktsbereich im kriminologischen Sinn dar, sondern eine oft rassistisch geprägte kriminalpolitische Debatte, die recht undifferenziert davon ausgeht, dass Menschen mit (einer bestimmten) Zuwanderungsgeschichte besonders häufig Straftaten begehen würden. Diese Annahme ist unzutreffend. Insbesondere muss mit Blick auf den Komplex Migration und Kriminalität stark differenziert werden“<sup>8</sup>.

Bezüglich des Begriffes Migration machen Singelstein und Kunz auch darauf aufmerksam, dass Staatsangehörigkeit und Migration unterschiedliche Dinge beschreiben. „In der statistischen Erfassung beschreibt „nichtdeutsch“ – in Anlehnung an Art. 116 Abs. 1 GG – Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; dies sagt unmittelbar nichts über eine etwaige Zuwanderungsgeschichte aus. Ebenso wie Zugewanderte die deutsche Staatsbürgerschaft haben können, sind nicht alle Nichtdeutschen Zuwanderer:innen, sondern beispielsweise auch Tourist:innen. In der öffentlich geführten Debatte um „Ausländerkriminalität“

3 <https://ogy.de/zh01>.

4 <https://ogy.de/0qcl>.

5 <https://ogy.de/pe6g>. Auf die grammatikalisch falsche Formulierung („diese“ bezieht sich auf „Straftaten“) sei nur am Rand hingewiesen.

6 <https://ogy.de/pe6g>.

7 Singelstein, Tobias / Kunz, Karl-Ludwig (2021): Kriminologie, 8. Auflage, Bern, S. 43.

8 Singelstein/Kunz 2021, S. 446 f.

geht es aber auch gar nicht um den Zusammenhang zwischen einer bestimmten Staatsangehörigkeit und Kriminalität, sondern um den Zusammenhang zwischen einem bestimmten Migrationshintergrund und Kriminalität. Der Begriff „Ausländer“ wird dabei biologistisch oder kulturell aufgeladen – einer Gruppe, z. B. Menschen mit einer bestimmten Zuwanderungsgeschichte, werden unabhängig von der Staatsbürgerschaft Eigenschaften als quasi natürlich zugeschrieben“<sup>9</sup>.

Im weiteren Verlauf dieses Beitrages wird daher der Begriff ‚Ausländerkriminalität‘ immer dann verwendet, wenn es um nichtwissenschaftliche Stellungnahmen geht; ansonsten wird der vom BKA in der PKS verwendete und 2018 erstmals definierte Begriff des „nichtdeutschen Tatverdächtigen“ genutzt, auch wenn dieser ebenfalls keine eindeutige Begriffsbeschreibung zulässt, worauf das BKA auch selbst hinweist, bspw. bei der Tatverdächtigenzählung<sup>10</sup>. Nichtdeutsche Tatverdächtige sind demnach „Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“<sup>11</sup>.

### *Ausgangslage: Mehr Zuwanderung, mehr Kriminalität?*

Nach einem langjährigen Rückgang der registrierten Kriminalität wurden nach dem Ende der pandemiebedingten Lockdown-Maßnahmen 2023 erstmals wieder generell deutlich gestiegene Zahlen in der PKS ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass vor allem junge Menschen (und hier vor allem Männer) im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert sind. Auch Nichtdeutsche weisen einen im Vergleich zur deutschen Bevölkerung höheren Anteil polizeilich registrierter Tatverdächtiger auf – allerdings sind bei ihnen gerade junge Männer überrepräsentiert.

Es gibt jedoch keinen einfachen Zusammenhang von (steigender) Zuwanderung und (steigender) Kriminalität. Wie Gerhard Spieß zeigt, verdoppelten sich die Zuwanderungszahlen zwischen 2005 und 2019 auf mehr als 1,5 Mio. pro Jahr. Im selben Zeitraum ging die Zahl polizeilich registrierter Fälle insgesamt wie auch die Zahl von Fällen der Gewaltkriminalität um jeweils 15% zurück<sup>12</sup>.

Die Einordnung der Entwicklung durch Gerhard Spieß anhand von Daten aus der PKS bis zum Jahr 2023 zeigt, dass die in Medien und Politik immer wieder problematisierte gestiegene Zahl von Tatverdächtigen im Kindes- und Jugendalter noch deutlich unter den Zahlen bleibt, wie sie in den Jahren vor 2005 erfasst wurden. Zudem sei zu beachten, dass junge Menschen „ganz überwiegend wegen Bagatelldelikten im öffentlichen Raum registriert werden – leicht wahrnehmbar, weil im Regelfall unprofessionell, ungeplant, anwaltlich unberaten, leicht zu überführen und geständnisbereit – ganz im Gegensatz zu Gewaltdelikten im sozialen Nahraum oder professionell begangener Kriminalität hoher Sozialschädlichkeit, die typischerweise von Erwachsenen begangen wird und weitaus schwerer entdeckt, nachgewiesen, sanktioniert wird“. Zudem zeige der Vergleich der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ, Tatverdächtige je 100.000 der entsprechenden gleichaltrigen Wohnbevölkerung) mit den Verurteiltenzahlen (VZ), dass insbesondere bei jungen Tatverdächtigen der Tatverdacht häufig nicht justiziell bestätigt wird oder eine förmliche Verurteilung durch die Justiz nicht für erforderlich gehalten wird.

Bekannt ist, dass die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Wesentlichen auf polizeilich erfasste Anzeigen zurückgehen. Wie die wenigen über einen längeren Zeitraum

9 Singelstein/Kunz 2021, S. 447.

10 „Interpretation“ <https://ogy.de/9rmk>, S. 7.

11 „Richtlinien“; <https://ogy.de/9rmk>, S. 7.

12 Spieß, Gerhard (o.J.): Zur Einordnung der (explodierenden?) Kriminalitätsentwicklung im Hellfeld der PKS 2023 <https://ogy.de/e1mq>; alle folgenden Zitate stammen aus dieser Quelle.

durchgeführten Dunkelfeldstudien aber zeigen, hat sich das Anzeigeverhalten in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verändert. Weniger bekannt und noch seltener berücksichtigt ist zudem die Tatsache, dass insbesondere Straftaten im Straßenverkehr, Staatsschutzdelikte, ein erheblicher Teil der Wirtschaftskriminalität und dabei insbesondere die Finanz- und Steuerdelikte in der PKS nicht erfasst werden. In diesen Deliktsbereichen wird man von einer deutlichen Überrepräsentanz von deutschen Tatverdächtigen ausgehen müssen.

Tobias Singelstein sagte 2024 gegenüber „Zeit online“: *„Die PKS wird behandelt wie der Goldstandard der Kriminalitätsmessung. Sie ist aber nur der Blechstandard.“* Es sei nicht bekannt, *„ob es in bestimmten Bereichen nur deshalb statistisch mehr Fälle gibt, weil die Polizei beispielsweise anders vorgeht oder Betroffene eher anzeigen als früher“*<sup>13</sup>.

Ein weiterer Aspekt ist die oben bereits angesprochene Tatsache, dass die PKS lediglich Fälle und Tatverdächtige erfasst, also auf (noch nicht) er- oder bewiesenen Vorfällen basiert. Die abschließende und nicht nur juristisch, sondern auch gesellschaftlich allein maßgebliche Bewertung durch Staatsanwaltschaft und Gericht kommt häufig zu einem anderen Ergebnis: In der Regel werden fast dreiviertel aller Fälle polizeilich registrierter Kriminalität, und dies durchgängig durch fast alle Deliktsbereiche, nicht zur Anklage gebracht.

Grund dafür ist, dass der Anfangsverdacht, der zur Registrierung in der PKS führt, sich in der Praxis häufig nicht bestätigt. Aufgrund des sog. Legalitätsprinzips müssen aber alle Fälle eines Tatverdachts von der Polizei aufgenommen und in der PKS erfasst werden – mit der Folge einer massiver Übererfassung. *„Von Kriminalität und Straftätern ist daher eigentlich erst dann zu sprechen, wenn im justiziellen Verfahren die Schuld festgestellt ist - das ist regelmäßig bei etwas weniger als 30% der zunächst als tatverdächtig erfassten Personen der Fall; bei weiteren ca. 38 bis 40% stellen Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren mit oder ohne Auflagen ein, weil sie ein Strafurteil nicht als erforderlich beurteilen“*<sup>14</sup>.

Konkret bedeutet dies, dass eigentlich verlässliche und kriminologisch wie (kriminal-)politisch zulässige Aussagen sich an der Verurteiltenstatistik und gerade nicht an der PKS orientieren müssten. Dass dies nicht geschieht hat verschiedene Gründe, die von Bequemlichkeit (haben wir doch schon immer so gemacht) über (angeblich) leichtere Vergleichbarkeit der Zahlen bis hin zu (partei-)politischen Motiven reichen. Der Versuch, mit Periodischen Sicherheitsberichten diese Lücke zumindest ansatzweise zu füllen, wurde immer wieder unternommen, aber sowohl zeitlich, also auch regional und zuletzt vor allem methodisch zu unterschiedlich, um daraus tatsächlich verlässliche Aussagen zu generieren<sup>15</sup>.

Eine wichtige Ergänzung (oder besser: Korrektur) der Hellfelddaten der PKS wären regelmäßige repräsentative Bevölkerungsbefragungen zur Aufhellung des Dunkelfeldes. Diese werden zwar seit geraumer Zeit vorbereitet und ansatzweise auch durchgeführt<sup>16</sup>, aber bei weitem nicht in dem Umfang und der Konsequenz, wie dies beispielsweise in den USA geschieht, wo seit 1973 regelmäßig jährlich die polizeilichen Daten mit denen aus Bevölkerungsbefragungen generierten Viktimisierungszahlen verglichen werden können<sup>17</sup>. Die Ergebnisse dort haben nicht nur gezeigt, dass die jeweils erfassten Zahlen sehr unterschiedlich sind, sondern auch, dass zeitliche Entwicklungen gegensätzlich verlaufen können.

---

13 <https://ogy.de/938y>.

14 Spiess, Gerhard (2024): KIK, Aktualisierte Schaubilder zur Kriminalitätsentwicklung im Hellfeld nach Daten der PKS 2023 und der Strafverfolgungsstatistik 2022, <https://ogy.de/deq4>.

15 Als „enttäuschend“ bezeichnet Arndt Sinn die bislang drei Versuche, <https://ogy.de/mdgf>. Schon die lange und unsystematische zeitliche Gestaltung macht dies deutlich: Die Berichte wurden 2001, 2006 und 2021 erstellt. Ein vierter Bericht war in Planung, wird aber nicht nur aufgrund des vorzeitigen Endes der Ampel-Koalition nicht umgesetzt.

16 <https://ogy.de/10av>.

17 <https://ogy.de/s253>.

Spiess verweist darauf, dass zur Bewertung der Entwicklung der Sicherheitslage häufig die jeweiligen Zu- oder Abnahmen im Vergleich zum Vorjahr herangezogen werden. Solche kurzfristigen Vergleiche sind aber wenig aussagekräftig „wegen Zufallsschwankungen der Zahlen von Jahr zu Jahr, wegen Veränderungen in Bevölkerungsumfang und -struktur, Änderungen im Anzeigeverhalten. So kann die gestiegene Aufmerksamkeit für Gewaltdelikte eine – erwünschte – stärkere Aufhellung des Dunkelfelds und damit höhere Zahlen im Hellfeld der PKS bewirken. Bekannt ist auch, dass gegen Nichtdeutsche häufiger Anzeige erstattet wird als gegen Deutsche“<sup>18</sup>.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) aussagekräftiger als absolute Zahlen sind, besonders wenn es um Veränderungen geht. Voraussetzung für deren Berechnung sind aber hinreichend genaue Bevölkerungszahlen, und hier liegt gerade bei Nichtdeutschen ein massives Problem. Denn als tatverdächtig werden auch nicht zur Wohnbevölkerung erfasste Personen wie Touristen, Durchreisende, Pendler, illegal sich Aufhaltende erfasst, deren Zahl in der Wohnbevölkerung nicht enthalten ist, was zu einer systematischen Überschätzung der Belastungszahl führt. Deshalb können hinreichend genaue TVBZ nur für die deutsche Wohnbevölkerung berechnet werden.

#### *Mehr polizeilich registrierte Nichtdeutsche. Aber ...*

Wie Spiess zeigt, ist die Zahl der zugewanderten Nichtdeutschen ebenso wie die Zahl der als tatverdächtig registrierten Nichtdeutschen in der Zeit nach 2014 deutlich gestiegen. Ihr Anteil unter den Tatverdächtigen ist unbestreitbar höher als ihr Anteil in der amtlich festgestellten Wohnbevölkerung. Allerdings erklärt sich dies zum Teil schon daraus, dass ein größerer Anteil der Nichtdeutschen auf Männer zwischen 18 und 40 Jahren entfällt (24 % gegenüber 14 % bei den Deutschen) und damit auf eine Gruppe, die auch bei den Deutschen in der PKS stark überrepräsentiert ist (die TVBZ der männlichen Deutschen zwischen 18 und 40 ist fast dreimal so hoch wie die Belastung der deutschen Bevölkerung insgesamt).

*„Auch weitere Faktoren, die neben Alter und Geschlecht auch bei Deutschen notorisch mit höherer Kriminalitätsbelastung verbunden sind – geringe schulische und berufliche Qualifikation, ungünstige Wohnverhältnisse insbesondere in Großstädten – sind bei Zuwanderern wesentlich häufiger zu finden als bei der deutschen Wohnbevölkerung oder bei bereits länger integrierten Nichtdeutschen“ (Spieß aaO.).*

Seit dem Jahr 2014 ist die Zahl der statistisch erfassten nichtdeutschen Bevölkerung um 76 % gestiegen, die Zahl der polizeilich registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen (wohlgemerkt einschließlich Durchreisende, Touristen, Pendler, illegal sich Aufhaltende) jedoch „nur“ um 50 %. Zudem wurde jeder vierte im Jahr 2023 als tatverdächtig registrierte Nichtdeutsche nicht wegen allgemeiner Delinquenz (für die auch Deutsche registriert werden können) erfasst, sondern ausschließlich wegen illegaler Einreise/Aufenthalt ohne entsprechenden Rechtstitel.

Dabei ist auch in Bezug auf aktuelle Zahlen zu berücksichtigen, dass als Bevölkerungszahlen für die PKS 2023 der Stand vom 30.12.2022 herangezogen wird und somit die 2023 zugewanderten Flüchtlinge u.a. aus der Ukraine in der Bevölkerungszahl nicht berücksichtigt sind. In der PKS aber tauchen sie auf. Gerhard Spieß zitiert hier aus einem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 08.04.2024: *„Die Nichtdeutschen sind im vergangenen Jahr nicht wesentlich auffälliger geworden, sondern vor allem mehr. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass gerade junge, männliche Geflüchtete als Gruppe gelten müssen, die ein besonderes Risiko*

---

18 Spieß 2024.

trägt, straffällig zu werden.“

Somit erklärt sich die höhere Belastung der Nichtdeutschen zu einem Teil schon aus deren Bevölkerungsstruktur: Junge und jungerwachsene Männer, die auch unter den Deutschen überdurchschnittlich oft als Tatverdächtige in Erscheinung treten, sind bei den Nicht-deutschen und insbesondere den Zuwanderern überrepräsentiert.

Hinzu kommen aber weitere relevante Aspekte, auf die Wolfgang Heinz in einem Beitrag<sup>19</sup>, in dem er sich vor allem mit den statistischen Veränderungen der vergangenen Jahre beschäftigt, ausführlich eingeht. Er weist erst einmal darauf hin, dass der prozentuale Vergleich sowohl absoluter Tatverdächtigenzahlen als auch entsprechender Häufigkeitszahlen zwar beliebt sei, weil er einfach zu berechnen ist.

*„Derartige Berechnungen führen aber zu Fehlschlüssen, weil nicht bedacht wird, dass das Maß der prozentualen Steigerung eine Funktion der Ausgangsbasis ist. Bekanntlich entspricht eine Steigerung um 10 bei einer Ausgangsbasis von 10 einem Anstieg um 100 %, bei einer Ausgangsbasis von 100 aber nur von 10 %. ... Vergleichbar sind nur HZ, bei Tatverdächtigen sog. Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ). Durch die Bezugnahme auf eine standardisierte Größe von 100.000 werden bestehende Unterschiede in der Größe der Grundgesamtheiten neutralisiert“.*

Aber selbst, wenn man diese eher mathematischen Aspekte berücksichtigt, gibt es weitere inhaltliche Vergleichsprobleme: So sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen ein statistisches Artefakt infolge der bereits angesprochenen Untererfassung von Nichtdeutschen in der Wohnbevölkerung. Nichtdeutsche waren und sind im Vergleich zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung unter den Tatverdächtigen nicht nur immer deutlich überrepräsentiert, das Maß der Überrepräsentation hat sich sogar vergrößert, weil die Anzahl von Personen ohne deutschen Pass von 7,3 Millionen (Anteil von 8,9 % an der Wohnbevölkerung insgesamt) im Jahr 2003 auf 12,3 Millionen Personen (Anteil 14,6 %) im Jahr 2023 angestiegen ist. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen stieg im gleichen Zeitraum von 23,5 % auf 41,1 %.

*„Sowohl diese Überrepräsentation als auch ihre Zunahme sind teilweise ein statistisches Artefakt, dessen Größenordnung unbekannt ist. Selbst wenn die Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen gleich hoch wäre wie bei Deutschen, ergäbe sich aus statistischen Gründen eine Überrepräsentation der Nichtdeutschen. Denn in der PKS werden alle nichtdeutschen Tatverdächtigen erfasst, in der Wohnbevölkerung aber nur die gemeldeten Meldepflichtigen. ... Die veröffentlichten Daten der PKS erlauben es nicht, den Anteil der zur Wohnbevölkerung gemeldeten nichtdeutschen Tatverdächtigen festzustellen. Sonderauswertungen von Rohdatensätzen der PKS ergaben eine deutliche Reduktion der Überrepräsentation, wenn nur die melderechtlich Erfassten berücksichtigt werden“.*

Als Beleg dafür, dass Nichtdeutsche „kriminalitätsanfälliger“ seien als Deutsche, können diese Zahlen daher nicht herangezogen werden, obwohl dies immer wieder gemacht wird. Auf eine Höherbelastung könnte nämlich nur dann geschlossen werden, wenn die Gruppengrößen und -strukturen vergleichbar wären. Diese Vergleichbarkeit ist aber nicht oder zumindest nicht ausreichend gegeben. Kann man den Aspekt der ausschließlich von nichtdeutschen begangenen Taten (immerhin rund ein Viertel aller Delikte) mathematisch noch berücksichtigen, so sind andere, soziologische Faktoren nur schwer kalkulierbar. Die ausländische und inländische

---

19 Heinz, Wolfgang (2024): Wird Deutschland seit zwei Jahren wegen der gestiegenen Ausländerkriminalität unsicherer? Zu Schwierigkeiten und Tücken der Interpretation von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel der PKS 2023, <https://ogy.de/qlsx>.

Bevölkerung unterscheidet sich deutlich hinsichtlich der Alters- und Geschlechtsstruktur. Insbesondere ist der Anteil der überproportional hoch mit Kriminalität belasteten jungen Männer bei Ausländern deutlich höher als bei Deutschen. Umgekehrt ist der Anteil der über 50-Jährigen, die mit zunehmendem Alter eine immer geringere Kriminalitätsbelastung aufweisen, bei Deutschen wesentlich höher als bei Nichtdeutschen.

Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft *„leben zudem eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, delinquent und damit als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden“*<sup>20</sup>.

Bildung macht aber einen Unterschied bei der Kriminalitätsbelastung. *„Im jüngsten Niedersachsensurvey wurde z.B. bei der 9. Jahrgangsstufe ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Täterraten (12-Monatsprävalenz) von Gewaltdelikten und der Schulform festgestellt. Bei hoher Schulform (Gymnasium) betrug die Täterrate 4,4, bei niedriger Schulform (Haupt- und Förderschule) dagegen 11,3, war also fast dreimal so hoch“*<sup>21</sup>.

Zusammenfassend stellt Wolfgang Heinz fest: *„Die für einen seriösen Vergleich erforderliche Differenzierung ist nur hinsichtlich eines Teils dieser Verzerrungsfaktoren möglich, also für Alter, Geschlecht und Deliktsart. Um vergleichbare Gruppen zu bilden, müssten aber insbesondere Merkmale der sozialen Lage (z.B. Beschäftigungsart, Arbeitslosenquote, Ausbildung, Einkommen, Wohnverhältnisse, soziale Integration) berücksichtigt werden. Diesbezüglich enthält jedoch die PKS keinerlei Informationen. Der Schluss von einem Vergleich von Bevölkerungs- und Tatverdächtigenanteilen auf eine entsprechende Höherbelastung mit Kriminalität ist demnach ein Fehlschluss“*.

### *Die Angst der Deutschen vor den „kriminellen“ Ausländern*

Die Behauptung, dass die Kriminalität von Nichtdeutschen in den letzten Jahren tatsächlich stark gestiegen sei, wird aus der Tatsache abgeleitet, dass die Zahl deutscher Tatverdächtiger in den Jahren 2022 und 2023 um 4,6 % bzw. 1,0 % gestiegen ist, die Zahl ausländischer Tatverdächtiger dagegen um 22,6 % bzw. 17,8 %. Deutschland werde, so die mediale und teilweise auch politisch kolportierte Meinung, unsicherer und dies liege vor allem an der stark gestiegenen 'Ausländerkriminalität'.

Dabei ist das Sicherheitsgefühl ein sehr komplexes Konstrukt und von vielen Faktoren abhängig, unter denen letztlich die Kriminalität eine eher untergeordnete Rolle spielt. Die Ängste der Deutschen<sup>22</sup> haben durchgängig andere Ursachen (s. dazu unten), die allerdings politisch weniger einfach zu bekämpfen sind und medial auch weniger transportiert werden können als spektakuläre Gewalttaten oder einfach zu nennende Zahlen aus der PKS.

Die PKS ist nur ein Ausschnitt dessen, was man als „Kriminalitätswirklichkeit“ bezeichnen könnte, wobei die Größe und Struktur dieser „Wirklichkeit“ von zahlreichen Faktoren bestimmt wird und zudem selbst dann nicht wirklich bestimmt werden könnte, wenn man alle Aspekte berücksichtigen würde<sup>23</sup>.

Das Problem einer lediglich auf PKS-Daten gestützten Aussage über die Kriminalitätswirklichkeit besteht auch darin, dass unklar ist, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der

20 PKS 2019, Bd. 3, S. 127.

21 Heinz 2024.

22 Vgl. Feltes, Thomas (2019): Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie. In: Neue Kriminalpolitik 1, S. 3-12.

23 Dafür wird schon der Begriff „Kriminalität“ im Alltag der Bürger zu unterschiedlich interpretiert und entsprechende Handlungen oder Ereignisse unterliegen der jeweils unterschiedlichen Definition und Wahrnehmung der Betroffenen.

„Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind, wofür vieles spricht<sup>24</sup>.

Tatverdächtige sind ein Ausschnitt aus einem doppelten oder sogar dreifachen Dunkelfeld: der nicht erfolgten Anzeigen, der nicht aufgeklärten Fälle und der nicht wahrgenommenen Fälle. Sowohl die Anzeigerstattung als auch die Aufklärung weisen delikt- und täterspezifische Unterschiede auf, die zu einer Überrepräsentation von jungen Menschen und Nichtdeutschen führen. Die PKS-Zahlen sind daher zuungunsten von Nichtdeutschen systematisch verzerrt. Anzeigerstattung sowie proaktive polizeiliche Kontrolltätigkeit sind, Befragungsergebnissen zufolge, bei Personen höher, die phänotypisch als „ausländisch“ wahrgenommen werden.

Die TVBZ der nichtdeutschen Tatverdächtigen sind zwar, sofern man sie überhaupt berechnen kann, höher als die der Deutschen, mangels Vergleichbarkeit kann hieraus aber nicht auf eine höhere „Kriminalitätsanfälligkeit“ geschlossen werden. „Die ... Trendanalysen zeigen, dass die TVBZ der insgesamt ermittelten strafmündigen nichtdeutschen Tatverdächtigen in den letzten 30 Jahren stärker zurückgegangen sind als diejenigen der deutschen Tatverdächtigen. Sowohl insgesamt als auch bei den Formen der Gewaltkriminalität zeigen die TVBZ von deutschen wie von nichtdeutschen Tatverdächtigen in etwa dieselben Verläufe. Dies widerspricht der These einer stärker gestiegenen Ausländerkriminalität, denn dann hätte sich eine Schere zwischen den TVBZ öffnen müssen“<sup>25</sup>.

Vergleicht man die Zusammensetzung der Delikte bei deutschen und nichtdeutschen tatverdächtigen, so zeigt sich ein insgesamt sehr homogenes Bild. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist die Deliktsverteilung innerhalb der polizeilich registrierten Straftaten ziemlich identisch.

*Anteile der Deliktsgruppen an allen Straftaten (2023)*<sup>26</sup>

Deliktsgruppe	Deutsche TV	Nichtdeutsche TV
Gewaltkriminalität	8,4 %	8,6 %
Straftaten gegen das Leben	0,2 %	0,2 %
Raub, räuber. Erpressung	1,3 %	1,6 %
Kinderpornographie	2,1 %	1,0 %
Sonst. Straftaten gg sexuelle Selbstbestimmung	3,0 %	1,9 %
Rauschgiftdelikte	13,6 %	9,3 %
Gefährl./schwere KV im öffentl. Raum	3,1 %	3,1 %
Sonstige KV	20,7 %	15,8 %
Einf. Diebstahl einschl. Ladendiebstahl	16,0 %	17,6 %
Schwerer Diebstahl	3,0 %	4,5 %

### Zwischenzusammenfassung

Vieles gibt es zu kritisieren an der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), dem Arbeitsnachweis der Polizei, der so oft politisch missbraucht wird. Nichtdeutsche Tatverdächtige sind nicht nur Ausländer, Flüchtlinge und Asylsuchende. Unter diese Kategorie fallen ebenso Austauschstudenten, Fernfahrer, Stationierungstreitkräfte und Touristen – aber beispielsweise nicht Mi-

24 So u.a. die Ergebnisse der Bochumer Dunkelfeldstudien, aber auch der bereits oben angesprochene Vergleich von Zahlen aus den Opferbefragungen in den USA und dortigen Polizeidaten.

25 Heinz 2024 S. 98 f.

26 Nach Spiess (2024), Summe ergibt keine 100 %, weil nicht alle Delikte aufgeführt sind.



granten<sup>27</sup>. Allein in Berlin kommen auf 3,5 Millionen Einwohner jährlich etwa 8 Millionen ausländische Touristen – man darf annehmen, dass auch sie Straftaten begehen, und seien es „nur“ Beförderungerschleichung, Ladendiebstahl oder Diebstahl von „Souvenirs“ aus Hotels. Es ist somit (wie Hannes Soltau in der ZEIT schon 2016 schrieb), *„sinnlos, die Zahl der ausländischen Tatverdächtigen mit dem Anteil von Ausländern an der Berliner Bevölkerung zu vergleichen. ... Denn die Bevölkerungsstatistik erfasst im Gegensatz zur Kriminalitätsstatistik weder die oben genannten Gruppen, noch Durchreisende oder Angehörige international organisierter Banden, die maßgeblich für Einbruchserien und den Diebstahl von Kraftfahrzeugen verantwortlich sind“*<sup>28</sup>. Deshalb schreibt das BKA eben auch, dass seine Statistiken keine vergleichende Bewertung der Kriminalitätsbelastung von Deutschen und Nichtdeutschen zulassen. Eine solche Bewertung wird (und wurde<sup>29</sup>) aber dennoch immer wieder und zunehmend offensichtlich gerne gemacht.

### *„Statistische Realitäten“ oder „alles Lüge“?*

Wir wissen, dass es keine statistischen Realitäten gibt. Das wäre auch ein Widerspruch in sich, denn Statistiken sind immer nur ein mehr oder weniger getreues, aber nie vollkommenes Abbild von Realität. Und Abbilder können täuschen. Eine wichtige Konsequenz aus der vordergründigen Überrepräsentanz von Nicht-Deutschen an der polizeilich registrierten Kriminalität (dies ist, wie jeder Kriminalist weiß, nicht die Kriminalitätsrealität) muss sich mit den Ursachen dieser Überrepräsentanz beschäftigen. Da darf es dann nicht um Lügenpresse, Lügenpolitik, Lügenpolizei gehen. Alles Lüge? Rio Reiser hatte das schon 1986 relativiert<sup>30</sup>.

Das Thema 'Ausländerkriminalität' hat in den vergangenen Monaten wieder einmal in der Öffentlichkeit erheblich an Bedeutung gewonnen und wird für politische Auseinandersetzungen missbraucht. Sich damit zu beschäftigen ist wichtig, um einem möglichen Missbrauch der Daten entgegenzuwirken. Zu oft werden das Thema und die dazu vorliegenden Daten meist unbewusst, manchmal aber auch vorsätzlich fehlinterpretiert.

Wenn aber eine seriöse Einordnung der vorhandenen Zahlen (und Zahlen sind nicht Fakten) zur Kriminalität von Deutschen und Nicht-Deutschen aus verschiedenen Gründen tatsächlich (und nicht politisch gewollt) schwierig ist, dann muss man konstatieren, dass die von den Innenministerien und Bundes- und Landeskriminalämtern zumeist, wenn auch nicht immer, geübte Zurückhaltung bei der Interpretation der vorhandenen Daten eine weise und kluge Entscheidung ist. Es kann nur noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das Bundeskriminalamt selbst auf Einflussfaktoren hinweist, *„die sich auf die Entwicklung der Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik auswirken: Anzeigeverhalten (zum Beispiel unter Versicherungsaspekten), polizeiliche Kontrolle, statistische Erfassung, ... echte Kriminalitätsänderung“*.<sup>31</sup>

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet also, wie das BKA hervorhebt, *„kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität“*. Eine „echte“ Veränderung in der Begehung von Straftaten

27 Zur Problematik der Kriminalität von Migranten vgl. Feltes, Thomas / Weingärtner, Rahel / Weigert, Marvin (2016): Ausländerkriminalität. In: Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) S. 157 ff.

28 <https://ogy.de/d8mw>.

29 Feltes, Thomas (2016): Die Darstellung der „Ausländerkriminalität“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015 – Anlass für Kritik. In: Kriminalistik Heft 11, S. 694-700.

30 *„Es ist wahr es ist wahr, dass das Ausland vielmehr Ausländer als Deutsche hat. Es ist wahr, dass die Sonne nicht um die Erde und der Mond nicht um 'n Fußball kreist ... Es ist wahr es ist wahr, dass die Kühe das Gras nicht rauchen, sondern fressen. Das ist wahr, das ist wahr. Aber sonst, aber sonst: Alles Lüge“*. Quelle: <https://ogy.de/5w28>.

31 <https://ogy.de/eca9>.

ist also eine Erklärung für statistische Veränderungen, aber weder die einzige noch die wesentlichste, wie in den Dunkelfeldstudien Bochum I bis IIV nachgewiesen wurde. Zwei Drittel der Zunahme polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte beruhten danach auf einer bloßen Veränderung der Anzeigebereitschaft<sup>32</sup>. Das Anzeigeverhalten ist damit die wichtigste Determinante in Hinsicht auf Umfang, Struktur und Veränderung der statistisch erfassten und damit sichtbaren Kriminalität. Ohne eine angemessene Aufhellung des Tatdunkelfeldes sind Aussagen über Veränderungen von Straftaten und Straftätern alleine anhand der PKS unzulässig.

Hinzu kommen offensichtliche Erfassungsfehler bei der Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik. So waren in einer vor einigen Jahren durchgeführten Studie in Süddeutschland in 35 % der untersuchten Fälle den für die Erfassung der Daten zuständigen Beamten die PKS-Richtlinien nicht bekannt und 29 % kannten die PKS-Richtlinien zwar, interpretierten diese aber falsch.<sup>33</sup> Diese Probleme führen dazu, dass es sich bei der PKS vor allem um einen Arbeitsnachweis der Polizei handelt und nicht um eine kriminologisch verlässliche Datensammlung.

Ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit der deutschen ist wegen des Dunkelfeldes der nicht ermittelten Täter („Täterdunkelfeld“) unzulässig. Aufgrund von Dunkelfeldstudien und Hochrechnungen wissen wir, dass in Deutschland jährlich mindestens 20 - 25 Millionen Straftaten begangen werden. Angezeigt bei der Polizei werden nur rund sechs Millionen Taten (also etwa 25%), als tatverdächtig von der Polizei ermittelt werden weniger als zwei Millionen Personen (10% aller Taten) und rechtskräftig verurteilt durch die Gerichte werden weniger als 800.000 (rund 3,2%). Konkret bedeutet dies, dass nur bei jeder 30. Straftat eine Verurteilung erfolgt. Dass es einen Unterschied macht, ob man Zahlen aus der PKS oder aus der Strafverfolgungsstatistik einer Bewertung der Ausländerkriminalität zugrunde legt, macht folgender Vergleich deutlich: 2013 wurden ca. 185.000 Nichtdeutsche verurteilt; die Zahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen lag jedoch bei 538.000. Um hier einen möglichen Einwurf vorweg zu nehmen: Das liegt nicht an einer zu laschen Justiz oder an fehlendem Engagement oder Personal der Justiz, sondern ist auch darauf zurückzuführen, dass die Aufklärungsquote inzwischen als „heilige Kuh“ der Polizeiarbeit gesehen und als Monstranz jeder Diskussion über den Erfolg von Polizeiarbeit vorangetragen wird, obwohl hier (bewussten und unbewussten) Manipulationen Tür und Tor geöffnet sind. Ein Beispiel: Bei 100 Einbruchdiebstählen werden nur ein bis zwei Personen rechtskräftig verurteilt<sup>34</sup>, und nur bei ihnen kann man eine (mehr oder weniger) verlässliche Aussage zur Herkunft machen.

Wer unreflektiert und unkommentiert ausschließlich PKS-Zahlen verwendet, ohne auf diese Zusammenhänge einzugehen, der betreibt geistige Brandstiftung. Die Politik will eben nicht die „Tatsache“ der überproportionalen Beteiligung von nichtdeutschen Tatverdächtigen an bestimmten Kriminalitätsformen öffentlich verheimlichen oder verstecken, wie dies behauptet wird, sondern die Politiker handeln hier verantwortungsbewusst.

Faktoren, die kriminologisch betrachtet einen Zusammenhang mit der Häufigkeit der Begehung von Straftaten aufweisen, dürfen weder personalisiert werden noch dürfen daraus individuelle Vorwürfe gegenüber Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe gemacht werden. Diese Faktoren sollen helfen, Entwicklungen zu verstehen, zu analysieren und zu bewerten. Die PKS erfasst eben „nur“ die Staatsangehörigkeit und sollte möglichst sich auch bei

32 Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, S. 20, <https://ogy.de/o90i>.

33 Vgl. dazu auch Stadler, Willi / Walser, Werber (1997): Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der PKS unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger. In: Heinz [Hrsg.]: Kriminalprävention auf kommunaler Ebene – Eine aussichtsreiche "Reform von unten" in der Kriminalpolitik? Heidelberg 1996, S. 221 – 238, <https://ogy.de/69tc>.

34 Vgl. dazu Feltes, Thomas (2013): Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses am 10. Oktober 2013 zum Antrag der FDP, Drucksache 16/2621, <https://ogy.de/bjv2>.

der „Erfassung“ von Motiven zurückhalten, sei es bei der sog. „Hasskriminalität“ oder bei Straftaten gegen Frauen und „Femiziden“.

Genauso wenig wie es die Kriminalität „der Deutschen“ gibt, gibt es die Kriminalität „der Nichtdeutschen“. Diese Begrifflichkeiten sind irreführend und stigmatisierend. Kriminalität lässt sich nicht an dem im Pass eingetragenen Herkunftsland festmachen. Niemand ist oder wird kriminell, nur weil er in Algerien, Rumänien, Bayern oder Ostfriesland geboren ist. Entscheidend sind die Lebensbedingungen, die dafür sorgen, ob Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene kriminell werden.

Allerdings wird hier sehr oft „über Bande“ gespielt. Nicht oder nicht kurzfristig beeinflussbaren Faktoren wie die globalen Herausforderungen durch weltweit mehr als 120 Mio. Menschen, die sich auf der Flucht vor Krieg, Unruhen und Dürre befinden<sup>35</sup> machen sich ebenso bemerkbar wie die immer größer werdende und von den Bürgern inzwischen auch bemerkte Kluft zwischen Arm und Reich<sup>36</sup> gerne dadurch vertuscht wird. Wer sich sozial abgehängt fühlt, legt keinen Wert mehr auf diese Gesellschaft und kann daher auch keine Empathie gegenüber seinen Mitmenschen entwickeln. Sozial abgehängt sind eben nicht nur Amokläufer und die meisten Terroristen, sondern auch die Mehrheit der AfD-Wähler und der Kleinkriminellen.

Damit wird die Integration der Flüchtlinge in unsere Gesellschaft erschwert, die der beste Schutz vor Straffälligkeit ist. Integration ist ein, wenn nicht sogar das wesentliche kriminalpräventive Element unsere Gesellschaft. Schon aus Eigennutz muss sie angestrebt werden. Sicherheitsdefizite haben soziale Ursachen. Kriminalprävention ist immer Sozialprävention.

Ähnlich wie man bei Amokläufern oder Terroristen nach dem „Nutzen der Radikalisierung“ für diese Täter fragen muss, wenn man das Handeln verstehen will<sup>37</sup>, genauso muss man fragen, was der Nutzen der Fokussierung auf nichtdeutsche Straftäter sein soll. Im Moment zumindest scheint es so, dass dadurch nur Fremdenfeindlichkeit geschürt und politische Pfründe gesichert werden sollen. Andreas Zick weist zurecht darauf hin, dass es bei Vorurteilen nicht bleibt. *„Auf europäischer Ebene haben wir gesehen: Wenn es eine subjektiv erlebte Terrorgefahr gibt, dann wollen die Leute Diskriminierung. Man will, dass etwas mit der Gruppe, die verdächtigt wird, geschieht.“*<sup>38</sup> Falsche oder tendenziöse Darstellungen der PKS unterstützen diese Tendenz.

## Teil 2: ‚Clankriminalität‘

### Vorbemerkung

*„Wir sind die Kraft, die stets das Gute will und oft das Böse schafft“.* Dieses Zitat, frei nach Goethe abgewandelt<sup>39</sup>, charakterisiert den seit geraumer Zeit ausgerufenen „Kampf gegen die Clankriminalität“. Dabei waren Kämpfe oder gar Kriege gegen bestimmte Formen von Kriminalität schon häufig zum Scheitern verurteilt. 1964 unterzeichnete der US-Präsident Johnson den Law Enforcement Assistance Act als Teil von Johnsons „Krieg gegen das Verbrechen“,

35 Vgl. <https://ogy.de/ya0g>.

36 Vgl. den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung unter <https://ogy.de/gqoa> sowie Butterwegge, Christoph (2024): Frontalangriff auf den Wohlfahrtsstaat. In: taz 30.12.2024, <https://ogy.de/4ope>.

37 Nahlah Saimeh im Interview in der „WELT“ vom 10.07.2016, <https://ogy.de/vlwx>.

38 Interview mit Andreas Zick in der taz vom 26.07.2016, <https://ogy.de/17mg>; Unterlagen zum Projekt finden sich unter <https://ogy.de/vbnl>.

39 Im Originaltext des „Faust“: „Nun gut, wer bist du denn?“ / Mephistopheles. „Ein Teil von jener Kraft, / Die stets das Böse will und stets das Gute schafft.“ Quelle: Johann Wolfgang von Goethe: Faust 1 - Hamburger Ausgabe Band 3, dtv, München 1982, S. 47, Studierzimmer, 1334-1336.

der darauf abzielte, mit der Gewalt in den Städten aufzuräumen und die Flut dessen einzudämmen, was einige als einen Abwärtstrend hin zu einer zunehmenden gesellschaftlichen Desintegration ansahen<sup>40</sup>. Was als nationales Programm zur Verbrechensbekämpfung die amerikanische Gesellschaft verbessern sollte, hatte langfristige Auswirkungen und die USA durch die Verlagerung auf Überwachung und Einsperren an einen finanziellen und moralischen Scheideweg gebracht<sup>41</sup>, der unter der zweiten Regierung Trump noch dramatischer ausfallen dürfte.

Der „War on Drugs“ als wohl der bekannteste dieser Kriege in den USA wurde 1971 ausgerufen und hat vor allem dafür gesorgt, dass die Gefängnisse in den USA überfüllt und zu Brutstätten der Kriminalität wurden. Bereits 2011 wurde das Scheitern dieses Krieges wissenschaftlich basiert festgestellt<sup>42</sup>. Der "War on Drugs" hat nicht dazu beigetragen, die Zahl der durch Drogenkonsum verursachten Todesfälle zu verringern, im Gegenteil. Als „ineffektiv, Vergeudung von Finanzen und ungerecht“ wurde er bezeichnet<sup>43</sup>. Dabei hatten renommierte Kriminologen<sup>44</sup> bereits 1986 dieses Scheitern vorausgesehen. Statt die Armut zu bekämpfen, die ein wesentlicher Faktor für Drogenkriminalität ist und war, wurde ein Krieg gegen die (Drogen)Kriminalität geführt, der in Masseninhaftierungen endete<sup>45</sup>.

In Deutschland wird nicht von „Krieg“, aber immerhin von „Kampf“ gesprochen, und bereits 1988 wurde die Bekämpfung der ‚Ausländerkriminalität‘ von der Bundesregierung als wesentlicher „Beitrag zur inneren Sicherheit“ gesehen<sup>46</sup>. Seitdem ist dieses Thema nicht mehr aus den Schlagzeilen wegzudenken. Ist der Kampf gegen die ‚Clankriminalität‘ ebenso mit Nebenwirkungen verbunden und welche Risiken birgt er? Und welche tatsächlichen oder gefühlten Bedrohungen gehen von ‚Clans‘ aus?

#### *Ausmaß und Intensität von ‚Clankriminalität‘*

Berichte über Ausmaß und Intensität von ‚Clankriminalität‘ und den entsprechenden polizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen gehören seit geraumer Zeit zu den „relevantesten sicherheitspolitischen Themen in Deutschland“<sup>47</sup>. Mitglieder der so genannten ‚Clans‘ lebten, so die Behauptungen, „in gesellschaftlichen Parallelstrukturen, erkennen das staatliche Gewaltmonopol nicht an, erklären Straftaten zu internen Problemen, beherrschen ganze Straßenzüge und führen dazu, dass deutsche Stadtteile zu No-Go-Areas erklärt werden“<sup>48</sup>. Es werde „allerhöchste Zeit, dass ... konsequent gegen Clans unter Einsatz aller rechtlichen Möglichkeiten vorgegangen wird“. In Deutschland agieren „kriminelle arabische Großfamilien (...) offen

---

40 <https://ogy.de/fu8g>.

41 <https://ogy.de/je8d>.

42 "In June 2011, the Global Commission on Drug Policy released a critical report on the war on drugs, declaring: "The global war on drugs has failed, with devastating consequences for individuals and societies around the world. Fifty years after the initiation of the UN Single Convention on Narcotic Drugs, and years after President Nixon launched the US government's war on drugs, fundamental reforms in national and global drug control policies are urgently needed." War on Drugs. The Global Commission on Drug Policy. 2011. p. 24.

43 Ojmarrh, Mitchell (2009): Ineffectiveness, Financial Waste, and Unfairness: The Legacy of the War on Drugs, Journal of Crime and Justice, 32:2, 1-19.

44 Inciardi, James (1966): The War on Drugs, Paolo Alto 1966; derselbe (2002): The war on drugs / 3 The continuing saga of the mysteries and miseries of intoxication, addiction, crime and public policy. Paolo Alto.

45 Hinton, Elizabeth (2016): From the war on poverty to the war on crime: the making of mass incarceration in America. Cambridge, London 2016.

46 <https://ogy.de/mvvg>.

47 Rohde, Patrick / Dienstbühl, Dorothee / Labryga, Sonja (2019): Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland, Kriminalistik, 275-281.

48 Duran, Hülya (2019): Clans. Ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Ausländerpolitik, Kriminalistik, 297-300, S. 297.

*provokativ unter Verhöhnung unserer gesellschaftlichen Werte in Strukturen der Organisierten Kriminalität*<sup>49</sup>.

Diese Form der Berichterstattung und pseudowissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt ohne eine verlässliche Definition dessen, was als 'Clan' bezeichnet wird. Da ist von „*kriminellen Familienstrukturen*“ die Rede, und der BKA-Präsident definiert 'Clans' als „*ethnisch abgeschottete Subkulturen*“, die in der Regel patriarchalisch-hierarchisch organisiert seien und einer „*eigenen Werteordnung*“ folgen. Wer ihm diese Definition geliefert hat, bleibt ebenso unklar wie die empirische Grundlage, auf der diese Aussagen erfolgen.

Diejenigen, die als Mitglieder „*krimineller Clans*“ bezeichnet werden, sind zum einen aus polizeilicher Sicht Tatverdächtige, deren Taten (noch) nicht vor Gericht bewiesen wurden. Sie sind keine Täter, weil der Tatverdacht erst noch staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Überprüfung werden muss, wie oben dargestellt wurde. Zum anderen machen diese als tatverdächtig bezeichneten 'Clan'mitglieder nur einen Bruchteil aller Mitglieder von Familien aus, die diesen 'Clans' in der öffentlichen Diskussion<sup>50</sup> ebenso wie in der Meinung der Bevölkerung zugerechnet werden. Hier erfolgt eine Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen.

Dabei muss man davon ausgehen, dass deutlich weniger als 10% der Mitglieder dieser Großfamilien tatsächlich von der Polizei als tatverdächtig registriert werden. Mit Aussagen, dass 'Clan'familien Teil der organisierten Kriminalität sind, wird zudem der Eindruck einer besonderen Bedrohung erweckt, gleichzeitig aber von anderen Bereichen der Organisierten Kriminalität (länderübergreifende Wirtschaftskriminalität, systematischer Betrug durch PKW-Hersteller u.a.m.) abgelenkt.

Die betroffenen, als 'Clans' geframte und damit diffamierte und stigmatisierte Gruppierungen schauen auf eine jahrzehntelange Geschichte der Ausgrenzung zurück. Durch eine verfehlte Integrationspolitik, die den Betroffenen keine Möglichkeiten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichte, die betroffene Kinder ausschloss, weil für sie die Schulpflicht aufgehoben wurde, die durch Kettenduldungen ein Gefühl der Unsicherheit und des Nicht-Willkommen-Seins vermittelte, wurde überhaupt erst die Grundlage für 'Clankriminalität' geschaffen<sup>51</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist es äußerst zweifelhaft, ob die von der Politik ausgerufene Taktik der „*tausend Nadelstiche*“ (Reul) dazu führt, dass junge Menschen in ihrer Findungsphase sich von kriminellen Angehörigen bzw. Bekannten distanzieren, wenn sie regelmäßig Zielscheibe polizeilicher Kontrollen werden. Es wäre sinnvoller, denjenigen, die sich eine legale Existenz aufbauen wollen, die Hand zu reichen, um so die tiefen, durch die Ausgrenzungsgeschichte bedingten Gräben zu überwinden, anstatt sie zu vertiefen. Gleichwohl bleiben die Stimmen, die nach einer „Null Toleranz“-Strategie in diesem Bereich rufen, unüberhörbar und lauter als solche, welche die als Ursache der 'Clankriminalität' erkannte tiefe Spaltung überwinden wollen und auf die Beseitigung der sozialen Ursachen abstellen.

### *'Clan-Kriminalität' ist keine wissenschaftliche Kategorie*

Eine bundesweit verbindliche Definition des Begriffs der 'Clankriminalität' besteht nicht<sup>52</sup>. Dennoch haben die zuständigen Bundes- und Landesbehörden bestimmte Zuordnungskriterien

49 Editorial zu Heft Mai 2019 der Zeitschrift „Kriminalistik“, <https://ogy.de/7tom>.

50 Ansatzweise kritische Beiträge sind dabei eher selten, wie diese Ausnahme zeigt: <https://ogy.de/17js>.

51 So auch Zigmann, Friederike (2015): Macht und Ohnmacht des Staates? Struktur und Einfluss arabischer OK-Strukturen in deutschen Großstädten, *Kriminalistik*, 753-760.

52 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2020, <https://ogy.de/e8xi>.

und Indikatoren für Clankriminalität erstellt, die aber stigmatisieren und weit über das angestrebte Ziel hinausschießen.

‘Clankriminalität’ ist danach *„die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung. Dabei kann Clankriminalität einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen: eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur, eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration, das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen und die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale“*<sup>53</sup>.

In der polizeilichen Praxis wird unter ‘Clan-Kriminalität’ erfasst, wenn Menschen mit einem bestimmten Nachnamen Straftaten begangen haben<sup>54</sup>. Dabei wird nicht nach der Deliktschwere differenziert und beispielsweise nicht zwischen Schwarzfahren oder Ladendiebstahl und Mord unterschieden. Zudem gibt es in der türkischen oder arabischen Kultur Nachnamen, die häufig und weit verbreitet sind, ohne dass sich daraus familiäre Zusammenhänge ergeben (ähnlich wie im Deutschen Müller, Meier oder Schulze).

Zwischen Menschen, die der ‘Clankriminalität’ zugerechnet werden, muss auch kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen. Natürlich gibt es Kulturen, in denen der Familienzusammenhalt eine größere Rolle spielt. Aber das zur Grundlage für eine gezielte Strafverfolgung zu machen, ist moralisch verwerflich und verfassungsrechtlich unzulässig.

Dabei kann man bereits anzweifeln, ob es tatsächlich ein reales gesellschaftliches Problem mit Kriminalität gibt, die aus solchen ‘Clan’-Familienstrukturen heraus entsteht. Kriminalität ist keine Frage des Passes oder der ethnischen Zugehörigkeit, sondern eine Frage der sozialen Lage<sup>55</sup>. Das ist eine kriminologische Grunderkenntnis, und unter dieser Überschrift war bereits im Jahr 2000 ein Beitrag im „Deutschen Polizeiblatt“ erschienen. Manuel Eisner hatte zuvor darauf hingewiesen, dass ‘Ausländer’ eine politische Kategorie ist, *„die sich aus der Differenz zwischen der Staatsangehörigkeit eines Individuums und seinem momentanen geographischen Standort ergibt. Dafür, dass dies eine Ursache für Kriminalität sein sollte, existiert kein einziger triftiger Grund“*<sup>56</sup>. Es sind weniger individuelle oder kulturelle Merkmale, die eine Rolle spielen, sondern soziale und wirtschaftliche, sowie familiäre Faktoren. Wenn die soziale Integration in unsere Gesellschaft nicht erfolgreich ist, ist Kriminalität als eine Reaktion auf Marginalisierung erwartbar.

Staatenlose Menschen, die entweder gar keine Staatsangehörigkeit haben oder deren Pass von den Behörden nicht anerkannt wird, sind in einer prekären sozialen Lage. Sie können einen

---

53 BKA 2020.

54 *„Das Landeskriminalamt wertet das Phänomen Clankriminalität mit einer namensgebundenen Recherche aus. Das Lagebild basiert auf erfassten Straftaten, die von Tatverdächtigen mit einem von den Ermittlungsbehörden als relevant definierten Familiennamen begangen wurden. Die Basis dieser Liste mit relevanten Familiennamen ist eine aktuelle Einschätzung der regionalen Analyse- und Auswertedienststellen für Organisierte Kriminalität in Nordrhein-Westfalen. Im Lagebild werden ausschließlich kriminelle Angehörige türkisch-arabischer Großfamilien erfasst, sofern Bezüge zum Libanon oder zur Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye vorliegen. Auf dieser Grundlage wurde die Namensliste im aktuellen Lagebild um zwei neue Familiennamen ergänzt. Insgesamt werden hier nun 118 Familiennamen erfasst“*. Pressemitteilung vom 28.11.2024, <https://ogy.de/t6vy>.

55 Feltes / Weingärtner / Weigert (2016).

56 Eisner, Manuel (1998) Jugendkriminalität und immigrierte Minderheiten im Kanton Zürich. In: Bauhofer, S., Bolle, P.-H., Dittmann, V., Niggli, M.A. (Hrsg.), Jugend und Strafrecht. Chur: Rüegger, 103-137; s.a. Neue Kriminalpolitik 1998, S. 11 ff.

Schulabschluss machen, aber spätestens bei Lehre oder Studium ist Schluss. Die Tatsache, dass jemand staatenlos ist, macht es ihm de facto unmöglich, sich zu integrieren. Er fällt auf die Großfamilie zurück, die ihm Halt und Geborgenheit gibt, etwas, was Grundbedingung für Erwachsenwerden ist.

Zudem finden wir bei allen, die sich in einer prekären sozialen Lage befinden, einen höhere Kriminalitätsrate, weil diese Menschen von der Polizei eher kontrolliert werden, sich mehr in der Öffentlichkeit aufhalten und teilweise auf illegale Einkünfte angewiesen sind, weil sie keinen Zugang zu legalen Finanzierungsmöglichkeiten haben.

### *Der administrative Ansatz*

Der Begriff des administrativen Ansatzes bezeichnet ein Vorgehen, mit dem vermeintlichen Straftätern die Nutzung der ihnen rechtlich zustehenden administrativen Infrastruktur verwehrt wird<sup>57</sup>. Dies trifft vorrangig Menschen, denen keine Straftat nachgewiesen wurde<sup>58</sup>. Dieser administrative Ansatz wurde zunächst zur „Bekämpfung“ von „Rockerkriminalität“ eingesetzt. Er geht maßgeblich auf die Initiative europäischer Institutionen zurück und wird in dem aktuellen Handbuch des eigens gegründeten Netzwerks „European Network on the Administrative Approach tackling serious and organised crime“ (ENAA) auf über 50 Seiten unkritisch als Erfolgskonzept in der Kriminalitätsbekämpfung dargestellt, ohne sich zu rechtsstaatlichen Grenzen zu bekennen<sup>59</sup>.

Ein interner Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe des Unterausschusses „Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung“ der Innenministerkonferenz (UA FEK-Bericht) beschreibt den Ansatz ausführlich.<sup>60</sup> Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen werden seit geraumer Zeit auch zur Bekämpfung von ‚Clankriminalität‘ genutzt, wo das Strafrecht als nicht ausreichend oder lückenhaft angesehen wird. Die Rede ist von einer Politik der „tausend Nadelstiche“.<sup>61</sup> So finden regelmäßig öffentlichkeitswirksam begleitete Großrazzien unter Beteiligung kommunaler Behörden wie Ordnungs-, Finanz- und Bauämtern sowie der Gewerbeaufsicht statt. Ziele der Razzien sind Shisha-Bars, Wettbüros, Spielhallen und Diskotheken.<sup>62</sup> Ihnen wird der Zugang zur Nutzung der „administrativen Infrastruktur“ erschwert oder verweigert. Die Betreiber müssen Genehmigungen einholen und selbst Juristen größtenteils unbekanntes Vorgehen einhalten. Im „Lagebild Clankriminalität“ des LKA Nordrhein-Westfalen wird der administrative Ansatz als Konzept des interbehördlichen Informationsaustauschs und des abgestimmten Vorgehens definiert und ausdrücklich als „entscheidender Faktor für eine effektive Bekämpfung der Clankriminalität“ bezeichnet.<sup>63</sup>

57 Rauls, Felix (2023): Der administrative Ansatz – Behördliches Vorgehen gegen „Clankriminalität“. CILIP 129, <https://ogy.de/cdtx>, „Wer etwa ein Geschäft betreiben möchte, benötigt zahlreiche Genehmigungen und muss eine Vielzahl von (Verwaltungs-) Vorschriften beachten. An diesem Punkt befindet sich das „Einfallstor“ für den administrativen Ansatz, bei dem unterschiedlichste Behörden zusammenarbeiten und zu einer möglichst restriktiven Überprüfung angehalten werden. Hintergrund dieses Rückgriffs auf u.a. das Verwaltungsrecht sind Konsultationen, in denen ein strafprozessrechtliches Vorgehen nicht möglich ist“.

58 Siehe hierzu ausführlich Feltes, Thomas / Rauls, Felix (2020): Der administrative Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität am Beispiel des Vorgehens gegen »Rockerkriminalität«. Wird das Strafrecht durch das Verwaltungsrecht ausgehebelt? In: Die Polizei, S. 85-92.

59 Vgl. Lauwers (2020): 3rd EU Handbook on the administrative approach in the European Union, ENAA.

60 Der Bericht ist unter <https://ogy.de/j7ga> verfügbar.

61 Vgl. etwa <https://ogy.de/lv0v> sowie <https://ogy.de/7a0w>.

62 Vgl. etwa Pressemitteilung des Innenministeriums NRW vom 14.01.2019: <https://ogy.de/pfbh>.

63 Landeskriminalamt NRW (2019): Lagebild Clankriminalität, S. 21; ähnlich der Dortmunder Polizeipräsident, <https://ogy.de/7a0w>.

Die Razzien werden in diesem Bereich meist damit begründet, dass die Räumlichkeiten als Aufenthalts- und Rückzugsort krimineller Clan-Angehöriger „bekannt“ seien.<sup>64</sup> Woher diese Kenntnisse stammen und wie belastbar sie sind, wird nicht gesagt. In dieser Begründung bleibt unklar, ob die Betreibenden der Lokale oder deren Gäste Ziel der polizeilichen Maßnahmen sind. Sollten erstere das Ziel sein, muss angesichts der in Qualität und Quantität äußerst geringen festgestellten Verstöße die Verhältnismäßigkeit der aufwändigen Razzien bezweifelt werden. Sollten die Gäste das Ziel der Maßnahmen sein, stellt sich die Frage, ob und inwiefern deren Verstöße den Betreibenden zuzurechnen oder von ihnen zu verantworten sind. Man käme wohl kaum auf die Idee, bei einer Razzia in einem Edelrestaurant den Fund von Kokain bei einem Gast dem Betreibenden der Lokalität zuzurechnen oder den Fund geringer Mengen Drogen dem Franchisenehmer einer McDonalds-Filiale.

Die Großeinsätze tragen wenig zur Aufklärung von Straftaten bei, wie Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus zeigten. Vielmehr handelt es sich um öffentlichkeits- und medienwirksame Maßnahmen, über die Journalisten im Vorfeld informiert werden und von denen die Verantwortlichen genau wissen, dass das Ergebnis in keinem Verhältnis zum betriebenen Aufwand steht. Dies zeigt das folgende Beispiel: Bei einem Einsatz in Berlin-Neukölln im März 2019 waren 357 Einsatzkräfte der Polizei beteiligt, die insgesamt mehr als 2.000 Einsatzstunden in „Amtshilfe“ für das Bezirksamt Neukölln leisteten. Hierbei wurden zehn Lokale, 145 Fahrzeugführende sowie zehn sonstige Objekte wie Juweliere und Reisebüros überprüft.<sup>65</sup> In den meisten Räumlichkeiten wurden aber maximal Ordnungswidrigkeiten festgestellt, davon beispielweise Verstöße gegen die Preisangaben- oder die Pfandverordnung. Es kam zu lediglich zwei vorübergehenden Festnahmen, was nicht zusammenpasst mit dem gezeichneten Bild schwer krimineller Vereinigungen. Letztlich sind diese Maßnahmen als populistisch und keinesfalls als gefahrenabwehrrechtlich begründbar anzusehen.

Wenn gesellschaftliche Strafbedürfnisse wesentlich auch durch die Standards der polizeilichen Akteure geprägt werden<sup>66</sup>, dann führt der administrative Ansatz mit seinen medienwirksam dargestellten Konsequenzen unweigerlich dazu, dass die ohnehin vorhandene Tendenz zu mehr Punitivität und zu einer Ausweitung des Rufes nach dem „starken Staat“ weiter verstärkt wird – vor allem in Zeiten wie diesen. Für eine rationale Kriminalpolitik bleibt dann ebenso wenig Raum wie für rationales Handeln der Akteure der Strafverfolgung, die ohnehin zunehmend unter politischen und gesellschaftlichen Druck geraten. Irrationales und an öffentlichen Emotionen orientiertes polizeiliches Handeln ist jedoch im höchsten Maße eine Gefahr für unsere im Moment ohnehin geforderte Demokratie<sup>67</sup>. Sich hier mit spektakulären Maßnahmen gegen gesellschaftliche Randgruppen zu profilieren, ist gesellschaftspolitisch schädlich.

Hier wird versucht, den (in Teilen durchaus berechtigten) Enttäuschungen breiter Kreise der Bevölkerung in das Verhalten von Polizei und Justiz durch überzogene Maßnahmen entgegenzutreten. Die Akteure müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, dass sie nicht dort intensiver tätig werden, wo es notwendig wäre und das Vertrauen der Bevölkerung beschädigt wurde, sondern dort, wo es am leichtesten umsetzbar- und darstellbar ist und wo sich die Sün-

64 Vgl. auch die Begründung bei Landeskriminalamt NRW (2019), Abschlussbericht KEEAS, Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen, S. 19, <https://ogy.de/gn0l>.

65 Drucksache 18/18996, 2 ff., <https://ogy.de/04gk>.

66 Kölbl, Ralf / Singelstein, Tobias (2020): Strafrechtliche Sanktion und gesellschaftliche Erwartung – zu den Problemen und Gefahren eines publikumsorientierten Strafrechts. In: NStZ 2020, S. 333-339.

67 So geht das Vertrauen in die Demokratie als Staatsform auch in Deutschland beständig zurück, vgl. Feltes, Thomas (2019): Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie, in: Neue Kriminalpolitik 1, 2019, 3-12, S. 7 f., Freedom House (2020): Freedom in the World 2020. A Leaderless Struggle for Democracy, <https://ogy.de/8yah>, auch wenn man dies mit Manow, Philip (2020): (Ent-)Demokratisierung der Demokratie, S. 13 für Deutschland eher als „Krise der Repräsentation“ sehen will.



denböcke am leichtesten finden lassen. Ähnlich wie eine bestimmte Strafftheorie (unterstellte<sup>68</sup>) Vergeltungsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt sehen will, indem sie deren oftmals im Zusammenspiel mit den Medien überhöhte oder gar fiktionale „Gerechtigkeitsintuitionen“ zu entsprechen versucht, versuchen die politischen Akteure im Hintergrund des administrativen Ansatzes die „Stimme des Volkes“ als Maßstab zu nehmen, die sie zuvor aber wesentlich in eine bestimmte Richtung mit geprägt haben.

### *Risiken und Nebenwirkungen des Kampfes gegen die 'Clankriminalität'*

Im Widerspruch zur Darstellung deutscher Sicherheitsbehörden und Medien steht die Einschätzung der obersten europäischen Polizeibehörde Europol, wonach das Hauptproblem im Bereich der Organisierten Kriminalität nicht etwa bei arabischen 'Clans' in deutschen Großstädten oder Rockergruppierungen, sondern bei der italienischen Mafia zu sehen ist.<sup>69</sup>

Als 'Clans' geframte und damit auch diffamierte und stigmatisierte Gruppierungen schauen auf eine jahrzehntelange Geschichte der Ausgrenzung zurück, die schließlich zu einer Abgrenzung zu den Ausgrenzenden führte. Noch heute finden sich pauschalierende Aussagen von Vertretern aus dem Polizeibereich zu Clanmitgliedern in sogenannten Fachzeitschriften: „Sie leben in gesellschaftlichen Parallelstrukturen, erkennen das staatliche Gewaltmonopol nicht an, erklären Straftaten zu internen Problemen, beherrschen ganze Straßenzüge und führen dazu, dass deutsche Stadtteile zu No-Go-Areas erklärt werden“.<sup>70</sup> 'Clans' werden als „Ergebnisse krimineller Integration“<sup>71</sup> bezeichnet und es wird (ohne Beleg) behauptet, dass das Ausmaß der Kriminalität „der Clans“ (sic!) der Mafia entspreche.<sup>72</sup>

Dem gegenüber stehen aktuelle Forschungsergebnisse die zeigen, dass Kriminalität durch Angehörige großfamiliärer Strukturen überwiegend gerade nicht unter Einbeziehung von Sozialbeziehungen aus dem engeren oder erweiterten Familienumfeld stattfindet.

„In den meisten Fällen handelt es sich um Einzeltäter oder Taten in anderen Gruppenzusammenhängen. Dies macht deutlich, dass Kriminalität durch Angehörige großfamiliärer Strukturen vielfältige Formen aufweist, wobei dem hier vorgefundenen Typ der nicht familiär eingebundenen Kriminalität offenbar eine Relevanz zukommt“. Einschätzungen von Experten zeigten, dass „Formen familienbasierter Kriminalität nur in einer Minderheit der Großfamilien zu beobachten sind“. Sowohl die biographischen Interviews mit Straftätern als auch die mittels Abfragen aus dem Bundeszentralregister untersuchten Biographien von Straftätern zeigten insgesamt eine große Vielfalt von kriminellen Karriereverläufen.

„Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die von uns Befragten eine Vielzahl von herkunfts-unabhängigen, allgemeinen Risikofaktoren (soziale Lage, Schulabstinenz, Gewalt im sozialen Umfeld etc.) aufweisen, die durch Umstände der spezifischen Migrationsgeschichte (traumatisierende Fluchterfahrungen, Exklusion vom Arbeitsmarkt aufgrund des Duldungsstatus) verstärkt werden“. Zusätzliche und für diese Gruppe spezifische Risikofaktoren würden in Erfah-

68 Wie Kölbl/Singelstein 2020, 333, 336 f. deutlich machen, sind kriminologische Studien zum Vergeltungsbedürfnis aus vielen Gründen problematisch und sollten mit großer Vorsicht verwendet werden.

69 <https://ogy.de/4s1k>, <https://ogy.de/ys3d>.

70 Duran, Hülya (2019): Clans. Ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Ausländerpolitik. In: Kriminalistik 2019, 297-300, S. 297.

71 Dieser, semantisch unzureichende Begriff (eine Integration kann nicht „kriminell“ sein; es kann höchstens eine Nicht-Integration dazu führen, dass jemand kriminell wird) wurde von Medien geprägt und wird in Polizeikreisen unkritisch übernommen.

72 Duran, Hülya (2020): Clans: Ergebnisse krimineller Integration? Wie eine Parallelgesellschaft den deutschen Staat unterwandert. Crisis Prevention, 2020/7/2, <https://ogy.de/csig>.

rungen der institutionellen und gesellschaftlichen Stigmatisierung als Angehörige eines vermeintlich „kriminellen Clans“ bestehen<sup>73</sup>.

Durch eine verfehlte Integrationspolitik, die den Betroffenen keine Möglichkeiten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichte (Arbeitsverbote, Aufhebung der Schulpflicht, Kettenduldungen) und ein Gefühl der Unsicherheit und des Nicht-Willkommen-Seins vermittelte, wurde die Grundlage für diese ‚Clankriminalität‘ geschaffen. Gerade denjenigen, die sich eine legale Existenz aufbauen wollen, sollte die Hand gereicht werden, um so die durch die Ausgrenzungsgeschichte bedingten Gräben zu überwinden, anstatt sie zu vertiefen. Dies wird selbst in offiziellen Verlautbarungen nicht verkannt. So führt der KEEAS-Abschlussbericht des LKA NRW<sup>74</sup> aus, dass Instrumente der (aufsuchenden) Sozialarbeit zielführend sind<sup>75</sup>. Prävention ist freilich kein Allheilmittel und der Gefahr des Missbrauchs ihrer positiven Konnotation ausgeliefert, wenn etwa von einer „Umerziehung“ vermeintlicher ‚Clanangehöriger‘ in Veröffentlichungen aus dem Polizeibereich die Rede ist<sup>76</sup> oder unterstellt wird, dass ‚Clanangehörige‘ kein Teil der Gesellschaft sein wollen und Prävention daher sinnlos sei.

Nur wenn sich der Rechtsstaat auch und gerade beim Vorgehen gegen (behauptete) Feinde an seine Regeln hält, kann er verlangen, dass es andere auch tun. Der administrative Ansatz aber verstößt in seiner Umsetzung ebenso wie der „Kampf“ gegen die ‚Clankriminalität‘ gegen zahlreiche Rechtsgrundsätze und vertieft eher Gräben in der Gesellschaft, anstatt sie zu schließen und so die Ursachen von Kriminalität in diesem Bereich zu bekämpfen. Wenn der Staat aber keine Integrationsangebote unterbreiten kann oder will, dann löst er jenen Rahmen auf, der gesellschaftliche Kräfte bindet – mit dem Ergebnis des Erstarkens rechtspopulistischer Strömungen<sup>77</sup>.

### ‚Clankriminalität‘ als Schimäre: Die „German Angst“

‚Clan-Kriminalität‘ wird zur Schimäre, die dazu dient, populistische Interessen zu befriedigen. Wenn als ‚Clankriminalität‘ Straftaten von Menschen erfasst werden, die einen bestimmten Nachnamen tragen, und nicht zwischen Schwarzfahren, Ladendiebstahl und Mord unterschieden wird, dann ist es offensichtlich, dass auf den Rücken einer ganzen Bevölkerungsgruppe Politik betrieben werden soll.

Kriminalität ist aber, wie wir seit Jahrzehnten auch empirisch gesichert wissen, keine Frage des (auch nicht vorhandenen) Passes oder der ethnischen Zugehörigkeit, sondern eine Frage der sozialen Lage. Dabei wird nachweislich nur ein Bruchteil der Mitglieder von ‚Clanfamilien‘ tatsächlich straffällig. In Berlin waren zuletzt 520.000 Straftaten registriert, davon wurden 872 der sog. ‚Clankriminalität‘ zugerechnet, weniger als 0,2 %.

Zudem gibt es keine zusammenhängenden, homogenen Gruppen und keine zentralen Führungspersonen des jeweiligen Gesamt-‚Clans‘. Kriminalität findet, wenn sie sich ereignet, nicht innerhalb der Großfamilie statt, sondern innerhalb von Gruppen mit teilweise auch unterschiedlicher Nationalität.

Diese Menschen werden als Sündenböcke für gesellschaftliche Probleme herangezogen, deren Ursachen in ganz anderen Bereichen liegen. Das ist höchst gefährlich, weil wir gegen-

73 Meier, Jana / Pelzer, Robert / Hahne, Michael (2024): Kriminelle Karrieren von Angehörigen arabisch-sprachiger Großfamilien. In: Kriminalität im Kontext großfamiliärer Strukturen. Broschüre im Rahmen des Verbundprojektes KONTEST, 2. Auflage, Berlin, S. 82-97, S. 94, <https://ogy.de/02u9>.

74 KEEAS steht für „Kriminalitäts- und Einsatzschwerpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen“, <https://ogy.de/gn01>.

75 KEEAS S. 21 f.; ähnlich Duran 2019, 297, 299.

76 Rohde, Patrik / Dienstbühl, Dorothee / Labryga, Sonja (2019): Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland. In: Kriminalistik 2, 275, 279.

77 Manow 2020, S. 172.

wärtig ohnehin eine gesellschaftlich brüchige Situation haben. Die Menschen sind aufgrund der aktuellen und vergangenen Krisen verunsichert, die „German Angst“ wird immer stärker. Politiker, die nicht begreifen, dass es dringend geboten ist, zu beruhigen und Brücken zu bauen statt Brücken zu zerstören, fördern den Abbau unserer Demokratie. Sie legen die Axt an die ethisch-moralischen Grundprinzipien unseres Gemeinwesens.

### *Wir tun es, weil wir es können?*

Die Polizei darf nicht alles tun, was sie tun kann, sondern sie muss immer die Risiken und Nebenwirkungen ihres Tuns beachten. Der in diesem Kampf betriebene Aufwand steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Erfolg<sup>78</sup>, es sei denn, man definiert „Erfolg“ im politischen Sinn (Symbolpolitik, „starker Staat“, rechte Bevölkerungsgruppen bedienen). Die Überschreitung von rechtlichen Grenzen im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen führt zu einem Verlust des Vertrauens in die Strafverfolgungsbehörden gerade bei den Gruppen in der Gesellschaft, auf die die Polizei in besonderem Maße angewiesen ist.

Eine Analyse der 'Clan'-Berichterstattung zeigt, dass der Diskurs über „arabische Clans“ gegenüber anderen Diskursen am stärksten rassifiziert und kriminalisiert ist<sup>79</sup>. Der pauschal ausgeuferte und undifferenziert umgesetzte „Kampf“ gegen die sog. 'Clankriminalität' zerstört Brücken statt solche zu bauen. Damit wird auf unabsehbare Zeit großer gesamtgesellschaftlicher Schaden angerichtet, weil die tatsächlich unabdingbar notwendige Integration der Betroffenen unmöglich gemacht wird. Die Integration sowohl von 'Clanmitgliedern', als auch von anderen (jugendlichen) Menschen mit Migrationshintergrund ist der einzige Weg, mittel- bis langfristig eine Gesellschaft zu erreichen, in der alle friedlich zusammenleben können. Andere Lösungen wie immer wieder insinuierte oder explizit geforderte Abschiebungen sind nicht möglich, weil der Großteil dieser Menschen Bestandteil unserer Gesellschaft ist und bleiben wird.

### *Gefühlte vs. tatsächliche Bedrohung: Das Dunkelfeld*

Dunkelfeldstudien zeigen, dass nicht die objektive, individuelle Belastung durch Kriminalität, sondern das subjektive Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung angestiegen ist. Allgemeine gesellschaftliche Ängste sind, ebenso wie eine allgemeine Unzufriedenheit mit politischen Entwicklungen, die Ursache für diesen Anstieg der Kriminalitätsfurcht. Die Menschen suchen sich dabei Feindbilder, auf die sie ihre Ängste abladen können. Die herkömmliche gesellschaftliche Mitte geht zunehmend verloren, die Menschen wenden sich einer vermeintlich neuen, radikalen „Mitte“ zu, die ihren Zusammenhalt aus der Abwertung von anderen schöpft. Hier fungieren die Maßnahmen gegen 'Clankriminalität' als mehrfacher Katalysator: Sie bieten eine Zielgruppe an, der man die Schuld für die eigene Verunsicherung aufladen kann. Durch die Abwertung dieser Gruppe hebt man sich und seine eigene Gruppe an.

Wer behauptet, dass das Ausmaß der Kriminalität der 'Clans' der Mafia entspreche, der verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten. Gesellschaftlicher Schaden wird zuvorderst durch Wirtschaftskriminalität verursacht, und diese ist „Kriminalität der Reichen“ (angefangen von den Telekom-Skandalen Anfang der 2000er Jahre, den Siemens-Schmiergeld-Skandal 2005, über die

78 In Berlin gab es im Jahr 2019 insgesamt 382 Polizeieinsätze gegen Clankriminalität. Kontrolliert wurden mehr als 700 Objekte. Beschlagnahmt wurden im Schnitt pro Einsatz 91 Euro aus Drogengeschäften, 2,5 Verkaufseinheiten Betäubungsmittel, 80 unsteuerete Zigaretten, rund 1,4 kg unsteuerter Wasserpfeifentabak.

79 Özvatan, Özgür / Neuhauser, Bastian / Yurdakul Gökçe (2023): The 'Arab Clans' Discourse: Narrating Racialization, Kinship, and Crime in the German Media. In: Social Sciences 12: 104, <https://ogy.de/eg2r>.

diversen „Dieselskandale“ bis hin zu den „Maskendeals“, dem Wirecard-Verfahren u.a.m.).

So betrug der jährliche Schaden im Schnitt der letzten 15 Jahre durch Wirtschaftskriminalität mehr als 3 Milliarden Euro, der durch „Organisierte Kriminalität“ verursachte Schaden weniger als 800 Mio. Euro pro Jahr. Leider enthält das Lagebild seit 2021 keine Aufteilung des im Bereich der OK ausgewiesenen Schadens und Ertrags nach Gruppen mehr. Im Jahr 2020 war dazu noch folgendes aufgelistet worden: Den höchsten Schaden verursachten deutsch dominierte Gruppen mit 510 Mio. Euro, wohingegen die meist mit ‚Clankriminalität‘ in Verbindung gebrachten libanesischen Gruppen einen Schaden in Höhe von 0,06 Mio. Euro (also 60.000 Euro) verursachten.

Schaden und Ertrag lt. BKA-Lagebild OK 2020, S. 57 ff. (ca.-Angaben in Millionen)

Gruppe	Schaden	„Krimineller Ertrag“
Deutsch dominierte Gruppen	510	703
Russisch	114	105
Türkisch dominiert	120	77
Albanisch	0	25
Kosovarisch	6	8
Polnisch	12	7,5
Italienisch	6	6
Niederländisch	2,5	4
Serbisch	1	2
Libanesisch	0,06	1,2

Für 2023 wurden im Lagebild Organisierte Kriminalität des BKA<sup>80</sup> 44 von insgesamt 642 OK-Verfahren der ‚Clankriminalität‘ zugeordnet (also 6,8 %), wovon etwa die Hälfte Drogendelikte betrafen. Von den 727 registrierten Tatverdächtigen werden rund 65 % als „deutsch“ ausgewiesen.

Dabei wird die oftmals prekäre soziale Lage dieser Personen, die Ursache für Kriminalität ist, durch solche Maßnahmen nicht verbessert, sondern verschlechtert. Die Polizei kennt diesen Zusammenhang und weiß, dass die soziale Lage die Ursache für Kriminalität ist und sozialpolitische Maßnahmen wirksamer als repressive Strafverfolgung sind. Städte und Gemeinden, die sich hier engagiert haben, haben deutliche Verbesserungen bemerkt. Es braucht Hilfsangebote vom schulischen Bereich über aufsuchende Sozialarbeit bis hin zu erschwierlichen Wohnungen. Die populistische Forderung nach härteren Strafen oder nach mehr Polizei gibt der Bevölkerung das Gefühl, dass schnelle Lösungen erzielt werden, obwohl das nicht der Fall ist.

Die Stigmatisierung wirkt sich auch konkret auf Mitglieder von betroffenen Familien aus. Ein Fall in Osnabrück macht die Risiken und Nebenwirkungen solcher staatlichen Maßnahmen deutlich. Hadi Z.<sup>81</sup> hatte einen sehr guten Realschulabschluss gemacht, bis dahin war sein Leben noch weitestgehend in Ordnung, von ein oder zwei kleineren, jugendtypischen Straftaten wie Schwarzfahren abgesehen. Als er eine Lehre begann, ist er zweimal gescheitert, einmal wegen seiner Staatenlosigkeit und einmal, weil die Polizei wegen einer kleinen Straftat direkt bei seinem Arbeitgeber erschien und der ihm darauf kündigte. Die doppelte Stigmatisierung durch polizeiliches Handeln und durch fehlende Papiere oder fehlende Arbeitserlaubnis führte dazu, dass er aus Langeweile und Abenteuerlust gemeinsam mit Freunden jugendtypische

80 <https://ogy.de/9lgt>, S. 48 ff.

81 Der Vorname kann hier genannt werden, weil er in der medialen Berichterstattung offengelegt wurde, vgl. <https://ogy.de/r5u8>.

Straftaten wie kleinere Einbrüche oder Sachbeschädigungen beging. Dabei hat er die Taten nicht mit seinem strafrechtlich vorbelasteten älteren Bruder begangen, sondern mit seinen deutschen Freunden. Hadi Z. geriet langsam auf die „schiefe Bahn“ und wurde wegen seines Nachnamens der ‚Clan-Kriminalität‘ zugerechnet, auch, weil die neugegründete Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Niedersachsen ein „Erfolgsereignis“ brauchte. Das bedeutete Strafverfolgung und am Ende eine fünfjährige Freiheitsstrafe, für Einbruchdiebstähle mit einem Schaden im unteren fünfstelligen Bereich. Wirtschaftsbetrüger, die Milliardenschäden anrichten, werden zu Bewährungsstrafen verurteilt<sup>82</sup>.

Ausschnitte aus den Großrazzien im Wohnhaus der Familie Z. wurden bei NDR, RTL, SAT1 und Spiegel-TV gezeigt, auch die Regionalzeitungen berichteten groß. Alleine die „Neue Osnabrücker Zeitung“ hat über Monate regelmäßig berichtet, insgesamt in einem Umfang von mehr als 100 Seiten. Die NOZ legte sogar einen mehrteiligen Podcast dazu auf, der inzwischen nicht mehr verfügbar ist. Sowohl das niedersächsische Innenministerium als auch das Justizministerium hatten mit Pressemitteilungen den „Schlag gegen die Clan-Kriminalität“ gefeiert.

Abgesehen von dem Wohnort in der Provinz passte die Familie Z. perfekt ins Klischee. *„Sie gehören zu den Mhallamiye, jener ethnischen Gruppe, die vor allem im Libanon und im Süden der Türkei angesiedelt ist – und in beiden Staaten diskriminiert und als nicht zugehörig betrachtet wird. In Deutschland wurden sie als abgelehnte Asylbewerber auch nur geduldet und durften nicht arbeiten. Ärger gibt es allerdings weniger mit den ursprünglich Zugewanderten als viel mehr mit der zweiten und dritten Generation. Auch die beiden in Osnabrück angeklagten Brüder sind in Deutschland geboren. In der Ermittlungsakte wimmelt es von rassistischen Zuschreibungen: Ein auffällig hoher Anteil der Mhallamiye sei kriminell, heißt es etwa, und in diesen Familien würden die Kinder traditionell zum Rauben und Plündern erzogen. ... Die Mitangeklagten Rene K. und Anatoli N. sind allerdings, ... „biodeutscher“ und russlanddeutscher Herkunft. Und obwohl René K. derjenige ist, dem die meisten Einbrüche und Beihilfe zum Raub nachgewiesen werden, gilt er – genauso wie Anatoli N. – nur als Mitläufer. ... Der Anlass für die erste Durchsuchung wirkt wie ein offensichtlicher Vorwand: In einem nahegelegenen Waldstück war illegal entsorgter Bauschutt gefunden worden. Die Durchsuchung bei Familie Z. sollte angeblich entlastende (!, TF) Entsorgungsnachweise zu Tage fördern – stattdessen führte sie zu weiteren Ermittlungsverfahren, unter anderem wegen Sozialhilfebetruges. Bei weiteren Durchsuchungen wurde dann Diebesgut aus verschiedenen Einbrüchen gefunden: ein Kaffeefullautomat, gefälschte Turnschuhe, ein Gemälde. Außerdem leiteten die Ermittler eine umfangreiche technische Überwachung in die Wege: Da wurden monatelang Telefone abgehört, Autos verwandt, Bewegungsprofile erstellt. ... Die Strafe wäre bei einem Jugendlichen ohne Migrationshintergrund sicher anders ausgefallen. ... Obwohl seine Handydaten zeigen, dass Hadi Z. nicht am Tatort war, wird er zusammen mit den anderen für einen Raub in Braunschweig angeklagt. Außerdem wurden mindestens zwei Einbrüche praktisch unter den Augen der Ermittler begangen, die das aber nicht verhindert haben“<sup>83</sup>.*

Vor den Türen des Gerichtssaals war immer ein mehr oder weniger großes, oftmals aber auch martialisch auftretendes Polizeiaufgebot präsent. Jeder Besucher wurde durchsucht wie bei einem Terrorprozess. Für Außenstehende war es klar, dass die Familie dies als Krieg gegen sich empfinden musste und die Reihen erst recht geschlossen hat.

Das Beispiel macht auch deutlich, dass eine auch hier wie generell in entsprechenden Kontexten immer wieder geforderte Abschiebung nicht möglich ist. Es muss ein Land geben, in das abgeschoben werden kann. Viele Betroffene im Bereich der ‚Clan-Kriminalität‘ haben

82 Der Ex-Audi-Chef Stadler erhielt 2023 eine Strafe in Höhe von einem Jahr und neun Monate und war für einen „Milliardenschaden“ verantwortlich, <https://ogy.de/evmq>.

83 Conti, Nadine (2022): Ein Clanprozess, der keiner ist. In: taz 05.04.2022, <https://ogy.de/8hnu>.

aber, wie Hadi Z., keinen gültigen Pass, ihre Staatsangehörigkeit ist unklar oder sie sind staatenlos. Sie kann man nicht abschieben.

### Was sagt die Wissenschaft zur `Clankriminalität`?

In einer der wenigen wirklich wissenschaftsbasierten Untersuchungen zum Thema `Clankriminalität`<sup>84</sup> stellen die AutorInnen u.a. fest, dass empirische Studien zu `Clankriminalität` sind bislang selten sind. Ein eigenständiges Forschungsfeld habe sich nicht herausgebildet<sup>85</sup>. Vorliegende empirische Arbeiten hätten zumeist sehr spezifische Facetten des Themenkomplexes zum Gegenstand und decken kaum das Feld insgesamt ab. *„Neben den wenigen empirischen Studien liegen einerseits vor allem solche Arbeiten vor, die aus der Perspektive der sicherheitsbehördlichen Praxis als „Clankriminalität“ bezeichnete Phänomene thematisieren, zum anderen Veröffentlichungen, die das Konzept „Clankriminalität“ (und damit verknüpfte staatliche Maßnahmen oder mediale Darstellungen) grundlegend kritisch bewerten“*<sup>86</sup>.

Auf Basis der ausgewerteten Literatur sei zu konstatieren, dass es sich bei `Clankriminalität` um ein nicht einheitlich definiertes, wenig scharf umrissenes und letztlich eine große Bandbreite an abweichenden Verhaltensweisen umfassendes Konzept handle. *„Als wesentliche Akteur:innen „von ‚Clankriminalität‘ werden große familiäre Verbände identifiziert, die Wurzeln vor allem im türkischen und arabischen Raum haben und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach Europa migriert sind“*.<sup>87</sup> Und: `Clankriminalität` *„ist in seinem faktischen Gebrauch ein ethnisiertes und mit starken kulturellen Zuschreibungen verknüpftes Konstrukt“*<sup>88</sup>.

Mit Blick auf die Genese von `Clankriminalität` werde in der Literatur delinquentes Handeln von vermeintlichen Clanangehörigen *„vor dem Hintergrund fortgesetzter Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen gesehen, die sich auch nach der Ankunft in Deutschland (etwa in Form von Beschäftigungsverboten und dauerhaft ungesichertem Aufenthaltsstatus) fortsetzten. Diese Erfahrungen hätten zu einer Distanz zum Staat und einer starken Orientierung auf die Familie beigetragen“* Ferner werde `Clankriminalität` *„mit spezifischen großfamiliären Werthaltungen, Einstellungen und Normen in Verbindung gebracht, in deren Zentrum ein kollektiv orientiertes Verständnis von Ehre“ und Ehrverletzungen steht. Schließlich werden ‚Clans‘ „regelmäßig durch ihre Abgrenzung oder ‚Abschottung‘ gegenüber der Außenwelt charakterisiert, die mit einem starken Konformitäts- und Loyalitätsdruck nach innen sowie mit dem Aufbau von Parallelstrukturen [...] verbunden ist“*<sup>89</sup>.

Neben diesen Perspektiven auf historische und bis in die Gegenwart reichende Erfahrungen mit Migration und Ausgrenzung einerseits sowie auf aktuelle Lebensbedingungen und Merkmale großfamiliärer Verbände andererseits würde das Konzept `Clankriminalität` unter einer konstruktivistischen Perspektive betrachtet, welche die Etikettierung und Stigmatisierung von Personengruppen und (Stadt-)Räumen beleuchte und das diskriminierende respektive rassistische Potenzial sicherheitsbehördlichen Handelns problematisiere.

Als zentrale Ergebnisse führen die Autoren an, dass festzustellen sei, dass die Verknüpfung des gesellschaftlich unerwünschten Phänomens „Kriminalität“ mit dem ethnisierten Begriff

84 Struck, Jens / Nüschen, Stella / Wagner, Daniel / Görgen, Thomas (2024): Analysen zum Konzept sogenannter Clankriminalität und seiner institutionellen Verwendungspraxis. In: Kriminalität im Kontext großfamiliärer Strukturen. Broschüre im Rahmen des Verbundprojektes KONTEST, 2. Auflage, Berlin, S. 114-123.

85 S.a. Görgen, Thomas / Dangelmaier, Tamara / Nüschen, Stella / Struck, Jens / Wagner, Daniel (2022). Clankriminalität – eine Literatursynthese zu abweichendem Verhalten im Kontext großfamiliärer Strukturen. Frankfurt, S. 76.

86 Struck et.al. 2024, S. 117, unter Verweis auf Görgen et al. 2022, S. 77.

87 Görgen et al., 2022, S. 48.

88 Struck et al. 2024, S. 117.

89 Görgen et al., 2022, S. 79.

`Clan' mit negativen Assoziationen hinsichtlich der so bezeichneten Kollektive behaftet sei. So könne sich der Begriff `Clankriminalität' auf kriminelle Handlungen beziehen, die gemeinsam von als `Clans' bezeichneten Kollektiven oder von einzelnen oder mehreren Mitgliedern eines `Clans' im Interesse des Kollektivs begangen werden, auf Merkmale eines `Clans' zurückzuführen sind oder von Einzelpersonen begangen werden, die einem `Clan' zugeordnet werden.

Der Begriff `Clankriminalität' lasse daher die Frage offen, „*ob er alle wie auch immer gearteten „Clans“ umfasst oder sich auf bestimmte „Clans“ (etwa auf der Grundlage von Kriterien wie Herkunftsland oder -region) bezieht. In der Regel werden Erläuterungen zu „Clans“ (implizit) in einem Zusammenhang mit Herkunft (auch Migrationsgeschichte), Ethnie oder Kultur gestellt, meistens ohne das jeweilige Verständnis, vor allem von „Kultur“, zu explizieren. Dem Begriff „Clankriminalität“ fehlt es zudem an Klarheit hinsichtlich der Formen der Kriminalität, die damit verbunden sind. Insgesamt ist der Begriff in mehrfacher Hinsicht aus sich heraus unklar und schwer zu definieren oder gar für empirische Untersuchungen oder behördliche Datenerfassungen zu operationalisieren*“<sup>90</sup>.

Auch die in diesem Projekt durchgeführten Interviews haben gezeigt, dass ein uneinheitliches Verständnis des Begriffs `Clan' besteht, wobei Divergenzen nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb von Professionen festgestellt wurden. Der Begriff `Clan' verweise auf eine scheinbar homogene kollektive Identität, der verschiedenste problematische Eigenschaften zugeschrieben werden. Die Interviews deuten an, dass die tatsächlichen Kollektive, in der Regel Familien, sehr viel heterogener sind als es der Begriff `Clan' suggeriert. Zudem sei problematisiert worden, dass sich der öffentliche Diskurs zu `Clans' und `Clankriminalität' durch fehlende Sachlichkeit und Differenzierung auszeichne.

Fasst man diese Ergebnisse der von Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten und an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführten Teilstudie zusammen, dann muss man konstatieren, dass der Begriff `Clankriminalität' nicht nur (zu) unspezifisch ist, sondern es kaum möglich ist „*das Feld des damit je nach Kontext Gemeinten in nur einem Begriff klar zu erfassen und zu definieren*“<sup>91</sup>.

### *`Clankriminalität' ist kein spezifisches, abgrenzbares soziales Phänomen*

Es handelt sich somit bei der `Clankriminalität' nicht um ein spezifisches, abgrenzbares soziales Phänomen, auch, weil es in den meisten Fällen kaum abzuschätzen ist, welche Rolle eine (angenommene) `Clan'zugehörigkeit für das Zustandekommen oder die konkrete Erscheinungsform einer Straftat spielt. Daher zielt die Forschung eher darauf, die mit der Verwendung des Begriffs auch und besonders in der polizeilichen Praxis verbundenen Folgen zu thematisieren und verweist hier auf Aspekte des Etikettierungsansatzes, der die Effekte sozialer Zuschreibungsprozesse betont, „*die etwa aus Jugenddelinquenz „Clankriminalität“ machen können, indem der (Groß-)Familie eine Rolle als erklärender Faktor zugeschrieben wird. Oftmals wird mit dem Begriff „Clankriminalität“ nicht nur versucht, ein soziales Phänomen zu beschreiben, sondern „Ethnie“, oder „Kultur“ werden (implizit) als Erklärungen für fremdwahrgenommene Verhaltensweisen herangezogen*“<sup>92</sup>. Das in diesem Zusammenhang vorherrschende Verständnis von Kultur als statisch und homogen (essentialistisch) wird, so die Forschenden, „*der eigentlichen Komplexität und Prozesshaftigkeit sozialer Verhältnisse jedoch nicht gerecht*“. Der Gebrauch des Begriffs `Clankriminalität' transportiere Unklarheiten und

90 Struck et.al. 2024, S. 118.

91 Struck et.al. 2024, S. 121.

92 Struck et.al. 2024, S. 121.

Widersprüche und trage dazu bei, Sachverhalte in unzutreffender Weise zu verallgemeinern und Vorurteile und Stigmata zu produzieren bzw. zu reproduzieren.

Nimmt man die Schlussfolgerung der Autorinnen erst (und das muss man tun, wenn man wissenschaftlich seriös argumentieren will), dann dürfte der Begriff ‚Clankriminalität‘ nicht mehr verwendet werden, weil er „weder im sicherheitsbehördlichen noch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch angemessen und adäquat vermittelbar“ ist und „jenseits seiner begrifflichen Unbestimmtheiten durch die ethnisierende Verwendung, die „Clankriminalität“ seit Jahren erfahren hat und nach wie vor erfährt, als deskriptives wie analytisches Konzept in hohem Maße problematisch“ ist<sup>93</sup>.

Letztlich lassen sich hier deutliche Parallelen zu der Verwendung anderer, stigmatisierender und auf ethnische Zugehörigkeit abzielende Begriffe ziehen, die glücklicherweise inzwischen nicht mehr (oder zumindest kaum noch) verwendet werden<sup>94</sup>, was aber nicht bedeutet, dass andere Begrifflichkeiten weniger stigmatisierende sind<sup>95</sup>.

### *Die Schimäre der ‚Paralleljustiz‘*

Im Kontext und im Zusammenhang mit der ‚Clankriminalität‘ wurde und wird immer wieder die Behauptung aufgestellt, es gäbe in Deutschland nicht nur Parallelgesellschaften, sondern auch eine Paralleljustiz in der z.B. Friedensrichter tätig sind. Die einzig derzeit verfügbare Studie dazu, vom Justizminister NRW als „*erstes Lagebild zum Phänomen der Paralleljustiz*“ bezeichnet<sup>96</sup> und von Clara Rigoni und Hatem Elliesie für das Max-Planck-Institut verfasst<sup>97</sup>, kommt zu dem Ergebnis, dass nur wenige Mitarbeitende in Justiz und Ermittlungsbehörden von Erfahrungen in diesem Bereich berichten und die weitgehend auf Vermutungen basieren. Grundlage für die Vermutungen seien „*mehr oder weniger konkrete Indizien*“. Eine flächendeckende Verbreitung solcher außergerichtlichen Beilegung von Konflikten lasse sich nicht erkennen, zumal es grundsätzlich nichts Ungewöhnliches sei: „*Wir alle regeln die meisten Alltagskonflikte informell*“<sup>98</sup>.

Die Autoren weisen auch darauf hin, dass es auch in der überkommenen deutschen Gesellschaft mit dem System der Schiedsleute durchaus vergleichbare Strukturen gäbe. Für die ForscherInnen am MPI ist auch daher die weit verbreitete Verwendung des Begriffs „Paralleljustiz“ unzutreffend und problematisch. Aus ihrer Sicht ist dieser „*unscharfe, stark wertende Begriff zur Beschreibung der gesellschaftlichen Realität höchst ungeeignet*“<sup>99</sup>.

Auch hier zeigt sich, dass die politische und darauf aufbauende, medial aufbereitete Überspitzung dieses Themas sich bei näherem und vor allem wissenschaftlich seriöse durchgeführtem Hinschauen nicht halten lässt. Was aber bleibt ist die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, dass wir es hier um eine weit verbreitetes, die staatliche Rechtsordnung gefährdenden Phänomen handelt – was definitiv nicht der Fall ist. Auch dadurch wird die Stigmatisierung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe vorangetrieben.

---

93 Struck et.al. 2024, S. 122.

94 <https://ogy.de/j7jq>.

95 So war bspw. nach der Kritik an dem Begriff „Zigeuner“ polizeiintern in Dateien auf die Bezeichnung „Mitglied eines fahrenden Volkes“ umgestellt worden. S.a. zum Begriff „Sinti und Roma“ <https://ogy.de/rp49> und zum Streit um den Begriff „Antiziganismus“ <https://ogy.de/8qo1>.

96 <https://ogy.de/s6yv>.

97 Elliesie, Hatem / Rigoni, Clara (2022): Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht. Broschüre, <https://ogy.de/wx1k>. Die bereits angekündigte Buchfassung der Studie ist zum Zeitpunkt der Manuskripterstellung (Januar 2025) noch nicht erschienen.

98 Zitiert nach Max-Planck-Forschung, Ausgabe 2, 2022, S. 64, <https://ogy.de/m6ui>.

99 <https://ogy.de/paa6>.



### *Gesellschaftspolitischer Hintergrund: Die wabernde Angst der Deutschen*

Es gibt einen weit verbreiteten latenten und ansteigenden präsenten Rassismus in unserer Gesellschaft, was inzwischen auch empirisch nachgewiesen worden ist (z.B. im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor<sup>100</sup>, in den sog. „Mitte-Studien“ Studien von Andreas Zick u.a.<sup>101</sup> sowie im Wissensnetzwerk Rassismusforschung<sup>102</sup>). Vorurteile führen dazu, dass Menschen als Sündenböcke für gesellschaftliche Probleme herangezogen werden, deren Ursachen in ganz anderen Bereichen liegen. Das ist höchst gefährlich, weil wir gegenwärtig ohnehin eine gesellschaftlich brüchige Situation haben. Die Menschen sind aufgrund der Krisen der vergangenen Jahre (Finanzen und Renten, Klima und Heizung, Migration, Corona, Gesundheitssystem u.a.m.) hochgradig verunsichert. Politiker, die nicht begreifen, dass es dringend geboten ist, zu beruhigen und Brücken zu bauen statt Brücken zu zerstören durch Kampagnen gegen die ‚Clankriminalität‘ unterstützen diejenigen, die unsere Demokratie abschaffen wollen. Sie legen die Axt an die Grundprinzipien unseres Gemeinwesens.

Insgesamt stellt sich die Frage, weshalb Sicherheitsbehörden in dieser Form gegen missliebige Gruppierungen vorgehen, obwohl man sich dabei am Rande der Legalität bewegt und ohne, dass objektive Beweise für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Offensichtlich soll der Öffentlichkeit signalisiert werden, dass die Behörden für „Ruhe und Ordnung“ sorgen und alles „im Griff“ haben. Selbst in polizeilichen Veröffentlichungen wird zugegeben, dass ‚Clankriminalität‘ in Bezug zur Gesamtkriminalität kaum ins Gewicht falle. Aber, so wird ohne empirische Belege argumentiert, sie betreffe das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung besonders stark<sup>103</sup>.

Der Tätigkeits- und Aktionsausweis wird für notwendig erachtet, um das angeblich beschädigte Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wiederherzustellen, denn die Diskussion über objektive und subjektive Sicherheit prägt seit geraumer Zeit die kriminalpolitische Debatte in Deutschland. Ein „Mehr“ an Sicherheit wird ständig versprochen, wobei weder definiert wird, wie dieses „Mehr“ aussehen soll, noch überprüft wird, ob dieses Versprechen auch eingehalten wird.

Allgemeine gesellschaftliche Ängste sind, ebenso wie eine allgemeine Unzufriedenheit mit politischen Entwicklungen, die Ursache für diesen Anstieg der Kriminalitätsfurcht. Die aktuelle Lage bietet jede Menge Anlass zur Niedergeschlagenheit. Erst recht für dieses Land, „*das sich überwiegend von Sorgen und alten Gewohnheiten ernährt und dessen Neigung zu diffussem Leiden an der Welt als „German Angst“ im englischen Sprachraum sprichwörtlich geworden ist*“<sup>104</sup>.

Die Angst vor Straftaten rangiert in der jährlich von der R+V-Versicherung anhand einer repräsentativen Umfrage erstellten Rangliste der Ängste der Deutschen<sup>105</sup> auf Rang 23 und damit auf dem vorletzten Platz. Die ersten Plätze werden von finanziellen Sorgen und Ängsten vor den Folgen von Migration belegt. Am meisten fürchten sich die Menschen vor steigenden Lebenshaltungskosten und davor, dass Wohnen in Deutschland unbezahlbar wird und vor Steuererhöhungen oder Leistungskürzungen fürchtet sich die Hälfte der Deutschen. Auch die Furcht vor einer Rezession landet unter den Top Ten, ebenso wie die Angst vor politischem Extremismus.

100 <https://ogy.de/wxhm>.

101 Zick, Andreas / Küpper, Beate / Mokros, Niko (Hrsg.) (2023). Die distanzierte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, <https://ogy.de/bm0s>.

102 <https://ogy.de/tn99>.

103 LKA Niedersachsen 2020, Lagebild Clankriminalität 2019, S. 19, <https://ogy.de/142p>.

104 Grimm, Imre (2024): Die Kraft der Zuversicht. RND <https://ogy.de/q29n>.

105 <https://ogy.de/t8nd>.

Die Ängste vor Straftaten sind weitestgehend irrational und stehen in keinem Zusammenhang mit eigenen (Kriminalitäts)Erfahrungen, wie unsere Bochumer Dunkelfeldstudie gezeigt hat<sup>106</sup>. Der Langzeitvergleich zeigt, dass die Befragten eine zum Teil massive Zunahme der Kriminalität annehmen, obwohl diese in der PKS ebenso wie in der selbstberichteten Kriminalität (Dunkelfeldstudien) rückläufig war. Der Anteil derjenigen, die von einer Zunahme von Einbrüchen in der eigenen Wohngegend ausgehen, hatte sich aber im Vergleich zu 1998 fast verdoppelt. Die Befragten überschätzen vor allem die Häufigkeit schwerer Straftaten. Besonders deutlich wird dies in Bezug auf die Tötungsdelikte Mord und Totschlag, deren Vorkommen um den Faktor 125 überschätzt wurde. Während Mord und Totschlag regelmäßig nur 0,04 % der polizeilich registrierten Straftaten ausmachen, vermuteten die Befragten den Anteil dieser Delikte bei 5 %. Dabei spielt das eigene Erleben keine Rolle. Nur 0,3 % der Befragten gaben an, im vergangenen Jahr Opfer eines Raubdeliktes geworden zu sein. 21,6 % halten es aber für wahrscheinlich, in den kommenden zwölf Monaten Opfer einer solchen Straftat zu werden. Die subjektive Kriminalitätsfurcht und die objektive Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, klaffen damit weit auseinander.

Ungeachtet dessen kommt es immer wieder zu (bewusst oder unbewusst) falschen Erfassungen von Straftaten, in dem z.B. die mehrfache Begehung der gleichen Tat (Sachbeschädigung, Diebstahl) unmittelbar hintereinander statt als eine Tat als mehrere Taten gezählt wird<sup>107</sup>. Dies gilt auch für den Bereich der 'Clankriminalität', wenn jugendspezifische Delikte wie Schwarzfahren von Personen mit angeblichen 'Clan'-Namen mehrfach erfasst werden. Diese Muster sind bekannt und werden dennoch beständig missachtet. Das gilt auch generell für den Umgang mit der „Ausländer- oder Migrantenkriminalität“, wie oben gezeigt wurde.

Tatsächlich aber ist die nicht-deutsche Herkunft oder die Angehörigkeit zu einer angeblichen 'Clan'familie kein kriminogener Faktor, die soziale Herkunft aber sehr wohl. Kriminalität ist, wie bereits oben gezeigt, keine Frage des Passes (oder der ethnischen Herkunft), sondern eine Frage von Lebenslagen.

### *Innere Sicherheit und die Angst der Deutschen*

Der Begriff der Inneren Sicherheit ist zu einem Synonym für alles geworden, was Bürgern und Politikern gleichermaßen Angst einflößt, oder von dem man glaubt, dass es dazu geeignet ist und man es daher für die Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse verwenden kann. Vielfach werden tatsächliche, angenommene oder unterstellte Gefahren genutzt, um symbolische Kriminalpolitik zu betreiben<sup>108</sup>. Diese Entwicklungen passten und passen in die gesamtgesellschaftliche Verfasstheit und die zunehmenden Ängste, die einhergehen mit der Bereitschaft, Einschränkungen von Bürgerrechten zu akzeptieren, wenn dafür „mehr Sicherheit“ versprochen wird. Eine wissenschaftlich seriöse Überprüfung, ob dieses Versprechen dann tatsächlich eingehalten wurde oder wird, erfolgt nicht. Dabei müsste Sicherheit als gemeinsame, gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert werden, die Gegenstand eines wertebasierten und moralisch beeinflussten (und beeinflussbaren) gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses ist.

106 Feltes, Thomas (2019): Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. 40 Jahre Dunkelfeldstudie in einer deutschen Großstadt, BewHi 2019, 267-280; Feltes, Thomas / Reiners, Paul (2019): Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Exemplarische Befunde der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/2016 (»Bochum IV«), MSchrKrim, S. 1-15.

107 vgl. Feltes, Thomas (2014): Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg. Verfügbar hier: <https://ogy.de/imm0>.

108 Sack, Fritz (2011): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität, in: Dollinger, Bernd/ Schmidt-Se-misch, Henning (Hg.) Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden, 63–89.

Das Strafrecht wird zunehmend zum Mittel gegen allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung und das subjektive Sicherheitsgefühl gewinnt an Legitimationskraft für „law and order“-Kampagnen. Dies wird besonders in der Flüchtlings und Migrationsdebatte deutlich, wo jede Gelegenheit genutzt wird, Unsicherheiten den Migranten zuzuordnen und dies für politisch rechtsextreme Forderungen auszubehuten. In dieses Raster fügt sich die Diskussion um die ‚Clankriminalität‘ ein.

### *Die „wabernde Angst“ der Deutschen und ihr Zweckpessimismus*

Eine „wabernde Angst“ macht sich breit<sup>109</sup>. Die Deutschen glauben, in zunehmend unsicheren Zeiten zu leben. Das Thema Sicherheit bestimmt wesentlich den gesellschaftlichen und medialen Diskurs. Zeitgleich ist eine zunehmende soziale Differenzierung in der Gesellschaft festzustellen. Arme werden ärmer, Reiche immer reicher<sup>110</sup>. Rund ein Drittel der Menschen bleibt den Wahlen fern. Sie fühlen sich nicht mehr durch die Politik repräsentiert und verlieren den Glauben an diese Gesellschaft und die Demokratie. Der Anteil der Menschen, für die Demokratie essentiell ist für eine Gesellschaft, geht beständig zurückgegangen<sup>111</sup>. Zygmunt Bauman hat diesen Zustand der Verunsicherung bereits 2006 mit dem Begriff der „liquid fear“ umschrieben: In „liquid times“<sup>112</sup> verlieren die Menschen die Zuversicht und das Vertrauen in die Steuerbarkeit ihrer eigenen Zukunft<sup>113</sup>. Ihr „liquid life“<sup>114</sup> ist ein „*precarious life, lived under conditions of constant uncertainty*“<sup>115</sup>.

Die regelmäßigen politischen Verkündungen, alles gegen „die Kriminalität“ zu tun, bauen vorhandene Ängste nicht ab, sondern verunsichern die Menschen. Angst vor Kriminalität zu haben, ist ein Ventil, weil diese Angst im Vergleich zu den anderen Ängsten greifbar und personalisierbar ist. Die Menschen verlagern ihre allgemeinen gesellschaftlichen Ängste in einen konkreten, wie man glaubt, definierbaren Bereich: Die Kriminalität bietet sich hier an, und dies, obwohl es „die Kriminalität“ nicht gibt, nicht zuletzt, weil das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, von Alter, Geschlecht, Wohnort und sozialer Lage abhängig ist. Die Menschen leben in Städten der Angst, wobei es diffuse, auf nichts Konkretes gerichtete Ängste sind<sup>116</sup>.

Diese Ängste klammern sich an alles, was ihnen angeboten wird, wider alle Vernunft, wider alle Erfahrung. Als Konsequenz entwickelt sich ein „*Treibsand-Gefühl*“<sup>117</sup>. Der (moralische) Kompass geht verloren, die Gesellschaft driftet auseinander, Individualismus und Egoismus werden zu alleingültigen Maßstäben. Grundlegende moralische Werte lösen sich auf, die Gesellschaft verliert an Zusammenhalt, Extreme nehmen zu und im Alltag spielt die Frage, warum es wichtig ist, die Demokratie zu schützen, keine Rolle mehr. Die Gesellschaft sucht sich Feindbilder, auf die sie ihre Ängste und Aggressionen abladen kann.

Seit 2022 haben mehr Menschen in Deutschland das Gefühl der Unsicherheit als ein Gefühl der Zuversicht. Der Pessimismus überholte den Optimismus. 2024 stand es laut dem Mei-

109 Feltes, Thomas (2019): Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie, NK 2019, 3-12.

110 S. Butterwegge 2024.

111 vgl. Foa, Roberto Stefan / Mounk, Yascha (2016): The Danger of Deconsolidation: The Democratic Disconnect, Journal of Democracy, July, 5-17.

112 Bauman, Zygmunt (2007): Liquid Times. Living in an Age of Uncertainty. Cambridge.

113 Vgl. Beilharz, Peter (2013): Conclusion: Liquid Society, in: Davis, Mark (Ed.) Liquid Sociology, London/New York, 220–29.

114 Bauman, Zygmunt (2005): Liquid Life. Cambridge.

115 Bauman 2005, S. 7.

116 Beck, Ulrich (2014): Sinn und Wahnsinn der Moderne, taz, 14.10.2014, <https://ogy.de/zkzx>.

117 Feltes 2019, S. 9.

nungsforschungsinstitut Civey beinahe 40 zu 25 Prozent für das Unsicherheitsbewusstsein<sup>118</sup>. Robert Misik stellt dazu fest: „Unablässig werden wir mit schlechten Nachrichten bombardiert. Krieg, Ukraine, Nahost, Massaker, Gefahren, die immer näher kommen, das Gefühl, dass der Boden zunehmend schwankend wird. Die Eilmeldung vom Terroranschlag, die uns in Gehirn – und Gemüt – einschlägt. Dauernd irgendwelche Wahlen, aus denen rechte Extremisten und Brandstifter als Sieger hervorgehen. Donald Trump, der in den USA gewonnen hat, eine Regierung von Verrückten, Extremisten, Oligarchen und Speichelleckern bildet und droht, die Medienleute und sogar innerparteiliche Gegner einsperren zu lassen. Im Endergebnis haben alle Angst.“<sup>119</sup>

Ein bekanntes Pessimismusparadoxon besteht, so Misik, darin, „dass die Polarisierung und der Aufstieg der extremen Rechten zu Pessimismus führen – und genau dieser Pessimismus wiederum den radikalen Rechten nützt. Sie leben von der Angst, von der Angst vor Ausländern, Migration, dass alles schlechter wird. Am Ende haben die Rechten Angst vor Migration, den Muslimen und vor der Welt, die anderen haben Angst vor dem Rechten. Das Ergebnis ist, dass alle Angst haben. So wird die Angst zum letzten Konsens in der zerstrittenen Gesellschaft“.

In der „Gesellschaft der Angst“<sup>120</sup> (Heinz Bude) entsteht eine Spirale des Negativismus und ein Tunnelblick, in dem die Wirklichkeit völlig verzerrt wahrgenommen wird. Wenn aber die Geschäftsgrundlage der Rechten nicht die Hoffnung, sondern die Panik ist, dann laufen wir wie der Rattenfänger von Hameln aus Angst in die falsche Richtung.

Angst ist der Ausdruck für einen Gesellschaftszustand mit schwankendem Boden – ein „Treibsand-Gefühl“ entsteht und bleibt im Kopf.

Studien zeigen, dass die herkömmliche gesellschaftliche Mitte zunehmend verloren geht<sup>121</sup>. Hier fungieren die Maßnahmen gegen ‚Clankriminalität‘ als mehrfacher Katalysator: Sie bieten neben den Migranten eine weitere, speziellere Zielgruppe an, der man die Schuld für die eigene Verunsicherung aufladen kann. Durch die Abwertung dieser Gruppe hebt man sich und seine eigene Gruppe an.

Dabei ist seit längerem bekannt, dass es Faktoren gibt, die Kriminalität und Verbrechensthematik gleichermaßen zu reduzieren geeignet sind: die sog. „collective efficacy“, eine besondere Form sozialen Kapitals<sup>122</sup>. Dies kann man verstehen als gemeinschaftliche Wirkkraft, bzw. die Bereitschaft, in der Gesellschaft selbst Verantwortung zu übernehmen und die Reziprozität von sozialen Beziehungen zu praktizieren. Die spannende Frage ist nun, ob und wie man diese Faktoren (wieder)herstellen kann. Zumindest eines steht fest: Dadurch, dass ganze Bevölkerungsgruppen stigmatisiert und ausgegrenzt werden, verbessert sich der soziale Zusammenhang nicht. Dieser ist aber wesentlich für die Prävention von Kriminalität und für eine Gesellschaft, die positiv in die Zukunft sieht.

Als „Abwärtsspirale der Negativität“ bezeichnet Grimm<sup>123</sup> den gegenwärtigen (Zu-)stand in Deutschland. Angst sei „ein starker sozialer Kitt“ – was durchaus fraglich ist, denn die Angst vor Kriminalität hat keine „Kitt“-Wirkung, sondern entzweit die Gesellschaft eher. Richtig ist dagegen seine Analyse, dass „dieses hadernde, zu Zweckpessimismus neigende

118 Zitiert nach Misik, Robert 2024: Negativismus in der Gesellschaft. Immerhin, wir leben noch. In: taz 30.12.2024, <https://ogy.de/vpx7>.

119 Misik 2024.

120 Bude, Heinz (2014): Gesellschaft der Angst. Hamburg.

121 Z.B. von Zick, Andreas et al. (2019): Verlorene Mitte – Feindselige Zustände: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19, Bonn.

122 Vgl. Morenoff, Jeffrey D. et al. (2001): Neighborhood Inequality, Collective Efficacy, and the Spatial Dynamics of Urban Violence, *Criminology* 39 (3), 517–560; Taylor, Ralph B. (2002): Fear of crime, Social Ties, and Collective Efficacy, *Justice Quarterly* 19 (4), 773–792.

123 Grimm, Imre 2024: Die Kraft der Zuversicht: Warum die Welt besser ist, als wir denken. RND 29.11.2024, <https://ogy.de/q29n>.

*Deutschland die einzigartige Fähigkeit (hat), sich in einen Kokon aus Sorgen hineinzudrehen wie ein Schneehund in seine Kuhle<sup>4</sup>. Es sei daher kein Wunder, dass die Deutschen Krimis so lieben: „Der „Tatort“ dient quasi als emotionales Aufräumkommando nach dem realen Grusel der „Tagesschau“ – als psychologische Rückversicherung, dass am Ende alles gut wird. Dieses Erregungsbedürfnis mit Reißleine existiert freilich nur in stabilen Gesellschaften. In Ländern voller echtem Grusel guckt man keine Krimis. Auch das ist ein Zeichen dafür, wie gut es dem Land in Wahrheit geht“.*

Optimismus freilich lässt sich aber ebenso wie Angstfreiheit weder beschließen noch verordnen. Auch der Rat eines Psychotherapeuten<sup>124</sup>, wer Angst habe, sollte Fakten sammeln, hilft wenig weiter, denn wir wissen, dass Fakten nicht die Angst besiegen: Wer nachts Angst hat, über einen Friedhof oder durch einen dunklen Wald zu gehen (oder auch durch eine dunkle Unterführung), dem hilft es wenig, ihm zu sagen, dass es auf Friedhöfen und im Wald eher selten Räuber oder Vergewaltiger gibt, und Unterführungen ebenfalls angstmäßig überbewertet werden.

Je schneller sich aber die Welt dreht und je unübersichtlicher die Lage dabei wird, umso größer sind die Fliehkräfte und umso fester klammert man sich an das vertraute, von dem man (oftmals irriterweise) glaubt, dass es (früher) besser war. Je weniger sich ändert, so glauben die Deutschen, desto weniger kann schiefgehen – dabei ist inzwischen genau das Gegenteil der Fall, wenn wir uns nur die Beispiele Klimakrise und Altersarmut ansehen. Rational wissen wir alle, dass wir Zuwanderung, Migration und damit auch ethnische Veränderung in unserer Gesellschaft benötigen, um die Zukunft zu bewältigen. Angst ist aber vorhanden, sie ist irrational und braucht Objekte, an denen sie festgemacht werden kann: Nichtdeutsche Tatverdächtige oder Migranten taugen dazu gut, weil sie uns „fremd“ sind, und Fremdes immer Angst macht.

### *Was muss getan werden? Wie wird es weitergehen?*

Prognosen sind immer problematisch, vor allem, wenn sie wissenschaftlich fundiert sein sollen. In dem Beitrag wurde aufgezeigt, welche Fehler in den vergangenen Jahren von Politikern, Polizeivertretern und auch Kriminologen im Umgang mit dem Begriff der ‚Ausländerkriminalität‘ gemacht wurden. Es wäre schon viel erreicht, wenn dieser Begriff nicht mehr verwendet werden würde – was leider nicht zu erwarten ist. Ebenso wichtig wäre es jedoch, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff und den dahinterstehenden statistisch-methodischen und sozialwissenschaftlichen Problemen zu intensivieren und zu objektivieren. Die jüngsten Arbeiten von Wolfgang Heinz und Gerhard Spiess zeigen hier die einzig richtige Richtung zur Analyse der vorhandenen (polizeilichen) Daten auf. Diese Daten sind jedoch nach Auffassung fast aller Beteiligten unzureichend. Daher muss eine bessere und transparentere Datenbasis geschaffen werden, z.B. durch eine Verlaufsstatistik, die den Weg von Straftaten und Tatverdächtigen durch das Justizsystem lückenlos und über alle Institutionen hinweg dokumentiert. Wenn man jedoch nachverfolgt, wie lange es gedauert hat, bis eine einheitliche elektronische Datenbasis für Polizei und Justiz überhaupt gefordert, geschweige denn umgesetzt wurde, dann fällt es schwer, an diese Möglichkeit zu glauben. Noch immer sind in vielen Bereichen Akten nicht digitalisiert und werden als mehr oder weniger sortierte und (un-)vollständige Aktenordner an die Verfahrensbeteiligten versandt (meist übrigens als datenschutzrechtlich problematisches Paket). Die Erfassung der relevanten Daten erfolgt trotz möglicher (auch KI-gestützter) Erfassungskontrolle unzureichend, und Fehler, die hier gemacht werden, wirken sich am Ende umso dramatischer aus. Solche Daten wären aber die Voraussetzung für

---

124 Christoph Werner, zitiert bei Grimm 2024.

eine wissenschaftlich basierte Auseinandersetzung mit den Phänomenen der 'Ausländer'- und der 'Clan'-Kriminalität.

Die Prävention von Straftaten, die von nichtdeutschen Tatverdächtigen begangen werden, ist zu vielschichtig, um sie hier darzustellen. Sie ergibt sich im Prinzip aus dem oben gesagten: Kriminalität ist keine Frage der Ethnie oder des Reisepasses, sondern eine Frage der sozialen Lage. Die beste Kriminalpolitik ist nach wie vor eine gute Sozialpolitik – die allerdings hat in Zeiten wie diesen schlechte Voraussetzungen – so schlechte, wie wohl seit Jahrzehnten nicht mehr.

Für den Bereich der sog. 'Clan'-Kriminalität hat das Forschungsprojekt KONTEST neben der Forderung nach der Abschaffung dieses Begriffes geeignete Maßnahmen empfohlen<sup>125</sup>. An erster Stelle steht die Beendigung des institutionellen Ausschlusses von Personen ohne gültige Identitätsnachweise, insbesondere wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind und faktisch dauerhaft in Deutschland leben. Hier muss eine sichere aufenthaltsrechtliche Perspektive geschaffen werden, gefolgt von Maßnahmen zur Reduzierung der (erfahrenen) Stigmatisierung in den Kontexten Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt und im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen. Sollte bereit eine kriminelle Karriere absehbar sein, so ist eine frühzeitige Intervention durch umfassende Unterstützungsangebote für betroffene Familien im Rahmen eines multiprofessionellen Fallmanagements ebenso notwendig wie eine Reduzierung von kriminellen Kontaktgelegenheitsstrukturen durch Stärkung von nicht-kriminellen sozialen und kulturellen Angeboten.

Aber auch hier dürfte Pessimismus angesagt sein. Zu verlockend für Politiker ist die Chance, sich zulasten dieser Bevölkerungsgruppen zu profilieren, zu schwierig ist es, wissenschaftlich gegen den Meinungs-Mainstream anzukämpfen, vor allem in Zeiten digitaler Meinungsdominanz rechter und fremdenfeindlicher Schlagzeilen. Die jüngsten Beispiele in Mannheim und Magdeburg belegen dies leider: Sie wurden und werden benutzt, um (kriminal-)politische Forderungen zu stellen, die mit dem tatsächlichen Hintergrund der Tatbegehung überhaupt nicht im Zusammenhang stehen. Hauptsache „Mehr von Selben“: mehr Ausgrenzung, mehr Abschiebung, mehr Überwachung, mehr Stigmatisierung. Dabei merken wir nicht, wie wir den immer dünner werdenden Ast der Demokratie, auf dem wir alle (noch) sitzen (wollen), ansägen. Von der Notwendigkeit ganz abgesehen, Menschen mit nicht-deutschen Wurzeln zu integrieren, weil wir nur so unsere (ökonomische wie soziale) Zukunft sichern können.

---

125 Meier/Pelzer/Hahne 2024, S. 97.